

Sabine Baggenstos

27.11.2017 www.slhs.ch

Schlüsselwörter

Impotenz, Diskriminierung, Eheschliessung, Menschenrecht, Kirchenrecht

Autor

Sabine Baggenstos, Dr. theol., M.A. – Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Theologische Fakultät, Universität Luzern, Schweiz

Korrespondenzadresse

Sabine Baggenstos
Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht
Universität Luzern
Theologische Fakultät
Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern
E-Mail: sabine.baggenstos@unilu.ch

Vorgeschlagene Zitierung

Der Text dieses Policy Briefs darf frei zitiert und gedruckt werden, sofern er entsprechend gekennzeichnet wird.

Baggenstos, S. (2017). Wie kann die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung in einem Gesetz der römisch-katholischen Kirche eliminiert werden?. Swiss Learning Health System. https://www.slhs.ch/images/learning-cycles/topics/2018-Baggenstos/PB_Impotenz_final.pdf

Inhalt

Policy Briefs und Stakeholder-Dialoge des Swiss Learning Health Systems	4
Kernaussagen	5
Kurzzusammenfassung	7
1 Begriffe und Definitionen: Recht, Menschenrecht, Grundrecht	10
2 Ausgangslage und Problem	13
3 Hintergrund und Kontext	15
3.1 Medizinischer Hintergrund und Kontext	15
3.2 Kirchenrechtlicher Hintergrund und Kontext	22
3.3 Staatsrechtlicher Hintergrund und Kontext	24
4 Beschreibung des Konflikts	39
5 Handlungsempfehlungen	40
5.1 Empfehlung 1:	40
5.2 Empfehlung 2:	40
5.3 Empfehlung 3:	41
6 Umsetzungsüberlegungen	47
Zusammenfassung	48
Referenzen	50
Anhang	62

Policy Briefs und Stakeholder-Dialoge des Swiss Learning Health Systems

Das Swiss Learning Health System (SLHS) wurde 2017 als schweizweites Projekt gegründet. Eines seiner wichtigsten Ziele ist es, eine Brücke zwischen Forschung, Politik und Praxis zu schlagen. Dazu wird eine Infrastruktur bereitgestellt, um Lernzyklen zu unterstützen. Lernzyklen ermöglichen die laufende Integration von Evidenz in Politik und Praxis durch:

- die kontinuierliche Identifizierung von Problemen und Fragestellungen, die für das Gesundheitssystem relevant sind,
- die Zusammenfassung und Bereitstellung relevanter Evidenz aus der Forschung, und
- das Aufzeigen potentieller Lösungsvorschläge und Vorgehensweisen.

Die Schlüsselemente der Lernzyklen im SLHS beinhalten die Entwicklung von Policy Briefs, die als Grundlage für Stakeholder-Dialoge dienen. Probleme oder Fragestellungen, die weiterverfolgt werden sollen, werden im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung beobachtet und schliesslich evaluiert, um kontinuierliches Lernen innerhalb des Systems zu unterstützen.

Ein Policy Brief beschreibt das jeweilige Problem oder die jeweilige Fragestellung, indem er die relevanten Kontextfaktoren erläutert und eine Reihe von (Evidenz-informierten) Lösungsansätzen oder Empfehlungen beschreibt. Für jeden möglichen Lösungsansatz oder jede Empfehlung beschreibt der Policy Brief relevante Aspekte und potentielle Barrieren und Erfolgsfaktoren für die Umsetzung.

Während eines Stakeholder-Dialogs diskutiert eine Gruppe von Stakeholdern das Problem oder die Fragestellung, die vorgeschlagenen Empfehlungen und mögliche Barrieren und Erfolgsfaktoren, die im Policy Brief vorgestellt wurden. Ziel ist es, dass alle Stakeholder ein gemeinsames Verständnis für das Problem entwickeln und gemeinsam mögliche Vorgehensweisen zur Lösung des Problems diskutieren und erarbeiten.

www.slhs.ch

Kernaussagen

Was ist das Problem?

- Das Problem betrifft die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung durch das Gesetz der römisch-katholischen Kirche. Das Eherecht der römisch-katholischen Kirche beinhaltet eine Regelung, die es impotenten Menschen verunmöglicht, eine kirchliche Ehe einzugehen. Impotenz kann als Behinderung eingestuft werden.
- Es tangiert ein Menschenrecht, das dadurch nicht ausgeübt werden kann, denn die römisch-katholische Kirche betrachtet die Ehe nach ihrem Recht als die Ehe. Die kirchliche Eheschliessung ist nicht eine zusätzliche und fakultative zur staatlichen Eheschliessung, sondern die für Katholiken und Katholikinnen gültige. Die Verweigerung der Eheschliessung durch die Kirche kommt der Verweigerung der Ehe als solcher gleich.
- Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Behindertenrechtskonvention garantieren sowohl das Grundrecht auf Ehe als auch das Verbot der
 Diskriminierung. In Anbetracht der Menschenrechte und der Rechte von Menschen mit
 Behinderungen stellt die Verweigerung der Eheschliessung aufgrund von Impotenz
 durch die kirchliche Gesetzgebung eine Diskriminierung dar. Es handelt sich dabei um
 eine Diskriminierung aufgrund eines körperlichen Merkmals.
- Es besteht ein Konflikt zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung. Die Diskriminierung muss behoben werden. Handlungsfelder sind:
 - 1. Kirchenrechtliche Diskussion: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung. Der Umgang der Kirche mit Menschen mit Behinderungen ist biblisch, theologisch und sozialethisch in der Lehre der Kirche grundgelegt.
 - 2. Kirchenrechtliche Diskussion: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz. Aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte durch die Kirche ist auch zu fragen, ob vom (biologisch-)naturrechtlichen begründeten Hindernis der Impotenz Abstand genommen werden kann und die menschenrechtliche Argumentation des Grundrechts auf Ehe in den Vordergrund gerückt werden kann.
 - 3. Religionsverfassungsrechtliche Diskussion: Es ist die Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte zu diskutieren. Wie weit geht die staatliche Bindung der Grundrechte für die Kirche? Können die Betroffenen vor einem staatlichen Gericht die Bundesverfassung geltend machen wegen Verweigerung eines Menschen- bzw. Grundrechts bzw. wegen Diskriminierung?

Was muss für die Umsetzung erwogen werden?

Barrieren in der Umsetzung beinhalten:

- Handlungsfeld 1: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung
 - Die Ehe ist Gemeinschaft des ganzen Lebens, dazu gehört auch die Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsverkehr. Das Ehehindernis der Impotenz kann mit der ganzen Lebensgemeinschaft begründet werden. Dauerhaft beischlafunfähig zu sein, kann die Lebensgemeinschaft beeinträchtigen.
- Handlungsfeld 2: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz
 - Die Meinung und die Überlegungen des Gesetzgebers beachten. Dem Ehehindernis der Impotenz liegt das Naturrecht zugrunde. Es ist nicht dispensierbar.
- Handlungsfeld 3: Diskussion der Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte
 - o Die Kirche kann in ihrem Bereich selbst bestimmen.
 - Die Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte besteht nur in den Staaten, in denen sie gesetzlich geregelt ist. Es ist also eine partielle Lösung.

Chancen in der Umsetzung beinhalten:

- Handlungsfeld 1: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung.
 - Geschlechtlichkeit kann in einer ganzheitlichen Lebensgemeinschaft auf verschiedene Arten gelebt werden. Jedes Ehepaar – auch Menschen mit einer Behinderung – soll selber über sein Intimleben bestimmen können.
 - Beim Streichen des Ehehindernisses der Impotenz bliebe im Fall des Nichtvollzugs der Ehe das Klagerecht auf Nichtvollzug erhalten, d. h. eine Klagemöglichkeit, um die Ehe vor einem kirchlichen Gericht als nichtig erklären zu lassen.
 - o Impotenz muss der Ehe vorausgehend sein und aus medizinischer Sich als dauerhaft eingestuft werden können. Aufgrund medizinischer Hilfsmittel ist es fast unmöglich, die Perpetuität zu garantieren. Ein ärztliches Gutachten von den Eheleuten zu verlangen, ist unzulässig. Es kann somit Tatsachenzweifel geltend gemacht werden.
- Handlungsfeld 2: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz
 - Aufgrund des Wortlauts und der unterschiedlichen Rechtspraxis in der Vergangenheit sehen einige Autoren Rechtszweifel.
 - Die Kirche bekennt sich seit der Weihnachtsradiobotschaft Papst Pius' XII. (1942), der Enzyklika «Pacem in terris» Papst Johannes' XXIII. (1963) und dem II. Vatikanischen Konzil (1962–1965) zu den Menschenrechten. Man sollte vom (biologisch)-naturrechtlichen zum menschenrechtlichen Argumentieren kommen. Der Menschenrechtscharakter der Ehe müsste daher mehr berücksichtigt und betont werden und deshalb auch Menschen mit einer Behinderung (Impotenz) zur Ehe zugelassen werden.
- Handlungsfeld 3: Diskussion der Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte
 - Die Kirche, sofern sie in einigen L\u00e4ndern eine \u00f6ffentlich-rechtlich anerkannte K\u00f6rperschaft ist, ist an die Grundrechte des Staates gebunden. Auch f\u00fcr privatrechtlich organisierte Kirchen gilt eine gewisse Beachtung der Grundrechte.

Kurzzusammenfassung

Problem und Ausgangslage

Im Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche befindet sich ein Ehehindernis, das besagt, dass die Ehe nur eingehen kann, wer fähig ist, Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Die Ehe aus diesem Grund zu verwehren, stellt für Betroffene eine Diskriminierung dar, denn das Eingehen der Ehe ist ein Grund- und Menschenrecht, das dadurch nicht ausgeübt werden kann. Sowohl die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft als auch die Behindertenrechtskonvention garantieren das Grundrecht auf Ehe und das Verbot der Diskriminierung. Durch die Behindertenrechtskonvention soll sichergestellt werden, dass alle Menschen mit einer Behinderung in den vollen Genuss der Menschen- und Grundrechte kommen.

Hintergrund und Kontext

Menschliche Sexualität umfasst drei Dimensionen: die Fortpflanzungsdimension, die Lustdimension und die Beziehungsdimension.¹ Die drei Dimensionen sind miteinander verbunden, obwohl sie voneinander unterschieden werden können.² Der Fortpflanzungsdimension der Sexualität werden die Aspekte Empfängnis, Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung zugerechnet. Unter die Lustdimension der Sexualität fallen die Aspekte sexuelle Stimulation, Erregung und Orgasmus. Die Beziehungsdimension der Sexualität beinhaltet das Potenzial, durch sexuelle Körperkommunikation die menschlichen Grundbedürfnisse wie Angenommensein, Geborgenheit, Nähe usw. zu erfüllen.³ Die Sexualität kennt verschiedene Abstufungen: sie kann nicht genital als auch genital gelebt werden, kann von Blickkontakt «bis zur geschlechtlichen Vereinigung als Form intensivster Zärtlichkeit»⁴ unterschiedliche Mittel beinhalten.

Aus medizinischer Sicht ist festzuhalten, dass sexuelle Gesundheit durch Störungen der sexuellen Funktionen beeinträchtigt sein kann. Von sexuellen Funktionsstörungen ist dann die Rede, wenn eine sehr häufige oder ständige Störung im sexuellen Reaktionszyklus auftritt, die mindestens sechs Monate dauert und unter der die betroffene Person leidet.⁵ Im Folgenden wird der Fokus auf die Beischlafunfähigkeit, die «impotentia coeundi», die den sexuellen Erregungsstörungen zugerechnet wird⁶, gelegt. Es ist auf das Ehehindernis der Impotenz im kirchlichen Gesetzbuch abzustellen und dieses eng auszulegen, da in diesem Fall «die freie Ausübung von Rechten» eingeschränkt wird (c. 18 CIC/1983). Eng auslegen bedeutet, den

¹ Vgl. Beier 2006, S. 953; Kossat 2018, S. 1.

² Vgl. Beier 2006, S. 953–954. Bei sexuellen Funktionsstörungen kann z. B. sowohl die Lustdimension als auch die Fortpflanzungs- und die Beziehungsdimension betroffen sein und es kann weniger die Störung selbst als vielmehr die deswegen beeinträchtigte Beziehung die Ursache für das Leiden sein, vgl. Beier 2006, S. 953.

³ Vgl. Beier 2006, S. 953.

⁴ Loewit 1992, S. 86.

⁵ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Erregungsstörungen, sexuelle, S. 633, Funktionsstörungen, sexuelle, S. 727; Velten 2018, S. 2–3. «Sehr häufig» bedeutet, die Störung tritt in mindestens 75 Prozent der sexuellen Ereignisse ein, vgl. Velten 2018, S. 7, 9.

⁶ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Erregungsstörungen, sexuelle, S. 633. Symptome für Erregungsstörungen sind bei den Männern Erektionsstörung, bei den Frauen Lubrikationsstörung, vgl. ebd. Der sexuelle Reaktionszyklus nach Masters und Johnson beinhaltet die Erregungs-, Plateau-, Orgasmus- und Rückbildungsphase, vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Reaktionszykus, sexueller, S. 1806.

kleinsten Inhalt des Gesetzestextes, den umfangsarmen Sinn der Begriffe, zugrundezulegen.⁷ Da in der kirchenrechtlichen Literatur unterschiedlich beurteilt wird, ob zur Beischlaffähigkeit aufseiten des Mannes die Erektionsfähigkeit *und* die Ejakulationsfähigkeit erforderlich ist und das Dekret der Glaubenskongregation von 1977⁸ diese Frage letztlich offenlässt, ist das Argument gegeben, dass zur Beischlaffähigkeit die Erektionsfähigkeit genügt. Erektionsstörung ist auch die engere medizinische Bedeutung des Begriffs «impotentia coeundi», wie dem klinischen Wörterbuch zu entnehmen ist.⁹ Aufseiten der Frau wird vom Kirchenrecht die Fähigkeit gefordert, den Beischlaf auszuführen. Verringerte oder fehlende Lubrikation (Ausgiessen von Gleitsubstanz¹⁰) – die weibliche Entsprechung zu erektiler Dysfunktion – sowie Vaginismus (Scheidenkrampf¹¹) können den Beischlaf verunmöglichen. Impotenz kann sowohl organische als auch psychische Ursachen haben. Es gibt medikamentöse, mechanische, chirurgische und psychotherapeutische Hilfsmittel.

Im Kirchenrecht hat Impotenz die Bedeutung von Beischlafunfähigkeit. Es kommt dabei nicht darauf an, ob Kinder gezeugt werden können. Falls Beischlafunfähigkeit der Ehe vorausgeht und dauerhaft ist, ist eine Eheschliessung nicht möglich. Beischlaffähigkeit spielt vor allem bei der Auflöslichkeit der Ehe eine Rolle: Zustande kommt die Ehe durch den Konsens der Eheleute, unauflöslich wird sie durch den Geschlechtsakt. Die Kirche hat selbst ihre Lehre geändert, so dass das Ehehindernis der Impotenz neu hinterfragt werden muss. Erstens hat das oberste Lehramt, das II. Vatikanische Konzil (1962-65), eine Neubewertung der Ehe vorgenommen, wodurch Sexualität einen anderen Stellenwert als im Eheverständnis vor dem Konzil erhält. Vorher, im Gesetzbuch von 1917, wurde die Ehe als eine Zweckgemeinschaft betrachtet, deren erster Zweck die Kinderzeugung war. Auf dem Konzil jedoch wurde die Ehe beschrieben als Bund, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen und die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen. Zeugung von Nachkommenschaft wird nicht ausgeklammert, aber sie ist nicht mehr der erste Zweck. Mehr im Zentrum steht jetzt die Beziehungsdimension der Gatten. Diese Änderung wurde in das heute geltende Gesetzbuch von 1983 übernommen. Zum zweiten hat die Kirche sich in einem Prozess von der totalen Ablehnung der Menschenrechte zu ihrer Annahme hinbewegt.¹² Vor einem ursprünglich naturrechtlich verengten denkerischen Hintergrund wurden Menschenrechte abgelehnt, bis 1942 durch Papst Pius XII. eine Annäherung und 1963 durch Papst Johannes XXIII. (Enzyklika «Pacem in terris») der Wandel erfolgte. Die Naturrechtsdiskussion bestimmte auch die Gesetze. Das im Gesetzbuch von 1917 noch klar im Naturrecht verankerte Ehehindernis der Impotenz wird im Gesetzbuch von 1983 als Hindernis, das aus dem «Wesen der Ehe» komme, bezeichnet. Es ist der Frage nachzugehen,

⁷ Vgl. May und Egler 1986, S. 191; Socha 1985 ff., Rn. 3.

⁸ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre 1977. Aus dem Wortlaut des Dekrets allein geht nicht hervor, ob ein Ejakulat für die Potenz vorhanden sein muss, allerdings aus dem Zusammenhang, wonach die Streitfrage zwischen der Kongregation für die Glaubenslehre und der Rota Romana entschieden wurde, ob ein in den Hoden gebildeter Samen ausgestossen werden müsse oder nicht. Da die Bedingung des Samens gemäss dem Dekret von 1977 nicht erfüllt sein muss, bleibt übrig, dass zur Potenz die Erektion, Penetration und Ejakulation gehört, wobei das Ejakulat keinen Samen enthalten muss. Damit setzte sich die Meinung der Glaubenskongregation durch, vgl. Banares 2004, S. 1175; Lüdicke 1985c ff., 1a; Örsy 1986, S. 107; Sebott 2005, S. 85.

⁹ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Impotentia coeundi, S. 1009. Aufgrund der engen Auslegung ist lediglich die Erektionsfähigkeit zu berücksichtigen, wie verschiedene Autoren bemerken, vgl. Lüdecke 2015, S. 1298–1299; Kursawa 1995, S. 100–101.

¹⁰ Vql. Arnold und Pschyrembel 2013, Lubrikation, S. 1244.

¹¹ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Vaginismus, S. 2221. Sexuelle Funktionsstörung in der Plateauphase, vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Reaktionszyklus, sexueller, S. 1806.

¹² Neu ist die Kirche Verteidigerin der «Grundrechte der menschlichen Person», c. 747 § 2 CIC/1983.

was dieser Unterschied bedeutet. Als drittes wurde der Umfang des Ehehindernisses der Impotenz von «Zeugungsunfähigkeit» auf «Beischlafunfähigkeit» reduziert.

Aus staatsrechtlicher Sicht ist zu sagen, dass es kein Ehehindernis der Impotenz gibt. Die Schweizerische Bundesverfassung und die Behindertenrechtskonvention garantieren die Eingehung einer zivilen Ehe als Menschenrecht, auch für Menschen mit einer Behinderung.

Beschreibung des Konflikts

Das kirchliche und das staatliche bzw. internationale Recht führen zu einem Widerspruch. Alle drei Rechtsordnungen enthalten ein Grundrecht auf Ehe¹³, es wird aber unterschiedlich eingeschränkt. Die Behindertenrechtskonvention fordert das Recht auf Ehe für Menschen mit einer Behinderung und verbietet Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Aus Sicht des staatlichen Rechts ergibt sich beim Ausschluss von der Ehe aufgrund von Impotenz eine Diskriminierung aufgrund eines körperlichen Merkmals (Art. 8 Abs. 2 BV).

Handlungsfelder

- (1) Kirchenrechtliche Diskussion: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung. Der Umgang der Kirche mit Menschen mit Behinderungen ist biblisch, theologisch und sozialethisch in der Lehre der Kirche grundgelegt. Aufgrund des II. Vatikanischen Konzils und der veränderten Ehelehre könnte das Ehehindernis der Impotenz gestrichen bzw. bei den Konsensmängeln eingeordnet werden.
- (2) Kirchenrechtliche Diskussion: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz. Vom Naturrecht, was Teil des göttlichen Rechts ist, kann nicht dispensiert werden, aber von menschlichen Vorschriften. Aufgrund des Wortlauts und der unterschiedlichen Rechtspraxis in der Vergangenheit sehen einige Autoren Rechtszweifel. Aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte durch die Kirche ist auch zu fragen, ob vom (biologisch-)naturrechtlichen begründeten Hindernis der Impotenz Abstand genommen werden kann und die menschenrechtliche Argumentation des Grundrechts auf Ehe in den Vordergrund gerückt werden kann. Die Kirche bekennt sich seit der Weihnachtsradiobotschaft Papst Pius' XII. (1942), der Enzyklika «Pacem in terris» Papst Johannes' XXIII. (1963) und dem II. Vatikanischen Konzil (1962–65) zu den Menschenrechten. Man sollte vom (biologisch)-naturrechtlichen zum menschenrechtlichen Argumentieren kommen. Der Menschenrechtscharakter der Ehe müsste daher mehr berücksichtigt und betont werden und deshalb auch Menschen mit einer Behinderung (Impotenz) zur Ehe zugelassen werden.
- (3) Religionsverfassungsrechtliche Diskussion: Es ist die Drittwirkung der Grundrechte gemäss Art. 35 Abs. 2 und 3 BV zu diskutieren. Einzelne Grundrechte binden auch Dritte (= Kirche). Die Kirche ist, sofern sie in einigen Ländern eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft ist, an die Grundrechte des Staates gebunden. Auch für privatrechtlich organisierte Kirchen gilt eine gewisse Beachtung der Grundrechte. Wie weit geht die staatliche Bindung der Grundrechte für die Kirche? Können die Betroffenen vor einem staatlichen Gericht die Bundesverfassung geltend machen wegen Verweigerung eines Menschen- bzw. Grundrechts bzw. wegen Diskriminierung?

¹³ Vgl. kirchenrechtlich c. 1058 CIC/1983 als Konsequenz von c. 219 CIC/1983; staatsrechtlich Art. 14 BV; völkerrechtlich Art. 23 Abs. 1 lit. a BRK.

1 Begriffe und Definitionen: Recht, Menschenrecht, Grundrecht

Recht

Mit Recht im objektiven Sinn werden die in einer Gemeinschaft verbindlich geltenden Regeln, die Rechtsordnung, bezeichnet. Unter Recht im subjektiven Sinn versteht man die Berechtigung einer Einzelperson, etwas zu tun, nicht zu tun oder einzufordern, wozu sie durch die objektive Rechtsordnung befugt ist. Recht dient dazu, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, die Freiheiten des Einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft zu garantieren, Frieden und Gerechtigkeit herzustellen. Drei Dimensionen prägen den Rechtsbegriff: Recht muss (1.) von einer dazu befugten Instanz «im richtigen Verfahren geschaffen» werden, (2.) durchsetzbar und (3.) gerecht sein.

Staatliches Recht: In der Schweiz sind die Gesetzgeber der Nationalrat und der Ständerat, die Kantonsparlamente und teilweise das Volk. 18 Gesetze können mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden durch Polizei und Gerichte, um die Verbindlichkeit der Rechtsnormen zu gewährleisten.¹⁹ Betreffend der inhaltlichen Komponente ist zu fragen, wann ein Recht gerecht ist und wie dies überprüft werden kann.²⁰ Im staatlichen Recht ist es eine Streitfrage rechtsphilosophischer und rechtstheoretischer Art, ob es ein Recht vor dem positiven Recht – positiv meint «seiend», «geltend»²¹ – gibt, das grundsätzliche Prinzipien wie Gerechtigkeit oder Freiheit beinhaltet.²² Vorpositives Recht soll auch dann beachtet werden, wenn es nicht positivrechtlich verankert ist oder wenn das positive Recht in Abweichung zu ihm steht. Man bediente und bedient sich des Begriffs des Naturrechts, um die Vorstellung eines vorpositiven Rechts auszudrücken. Inhalt und Ermittlung des Naturrechts unterliegen den Ansichten, die in der jeweiligen Epoche vorherrschen. So wurden zum Beispiel im Mittelalter die Prinzipien auf Gottes Ursprung zurückgeführt, während in der Neuzeit die menschliche Vernunft als Urheberin des Rechts angesehen wurde.²³ Demgegenüber steht die Meinung, dass allein das positive Recht aufgrund seiner Positivität Geltung habe.²⁴ Es gilt «unabhängig von den Rechtsüberzeuqungen der Menschen in der betreffenden Gemeinschaft»²⁵, der Staat zielt jedoch darauf hin, «Widersprüche zwischen dem geltenden Recht und den vorherrschenden Anschauungen über gerechtes und richtiges Recht möglichst in Grenzen zu halten»²⁶.

¹⁴ Vgl. Brosi 2013, S. 13; Graulich 2002–2004, S. 340; Wall 2002–2004, S. 337.

¹⁵ Vgl. Brosi 2013, S. 13–14; Mommendey 2015, S. 14–15; Wall 2002–2004, S. 338.

¹⁶ Mommendey 2015, S. 14.

¹⁷ Vgl. Brosi 2013, S. 16; Mommendey 2015, S. 14–15; Wall 2002–2004, S. 338.

¹⁸ Vgl. Forstmoser und Vogt 2012, § 2 N 47; § 13 N 39. Das Volk kann fakultativ und nachträglich beim Erlassen von Gesetzen mitwirken, indem das Referendum ergriffen wird, vgl. Forstmoser und Vogt 2012, § 13 N 46.

¹⁹ Vgl. Mommendey 2015, S. 14–15, 197.

²⁰ Vgl. Brosi 2013, S. 20; Forstmoser und Vogt 2012, § 4 N 9–10.

²¹ Forstmoser und Vogt 2012, § 4 N 5.

²² Vgl. Brosi 2013, S. 20; Forstmoser und Vogt 2012, § 4 N 14.

²³ Vgl. Forstmoser und Vogt 2012, § 4 N 11–14.

²⁴ Vql. Brosi 2013, S. 21; Forstmoser und Vogt 2012, § 4 N 6, 11.

²⁵ Forstmoser und Vogt 2012, § 4 N 6, Hervorhebung im Original.

²⁶ Forstmoser und Vogt 2012, § 4 N 8, Hervorhebungen im Original.

Kirchenrecht: Diese drei Elemente sind auch im Recht der katholischen Kirche, auch kanonisches²⁷ Recht genannt, enthalten. Oberster Gesetzgeber ist der Papst. Ebenfalls befugt, Gesetze zu erlassen, sind das Bischofskollegium unter der Leitung des Papstes, der Diözesanbischof, die Bischofskonferenz und die Partikularkonzilien, jeweils für den Bereich, für den sie zuständig sind. Strafverfahren werden von den je eigenen kirchlichen Gerichten auf diözesaner, kirchenprovinzlicher und universalkirchlicher Ebene durchgeführt.²⁸ Im Kirchenrecht wird von einem überpositiven Recht, dem «ius divinum» (göttliches Recht) ausgegangen. Dieses beinhaltet gottgegebene «Kerngedanken»²⁹, die vom obersten Gesetzgeber in Auseinandersetzung mit der Kirchenrechtswissenschaft ermittelt und in Rechtssätzen formuliert werden.³⁰ Daneben bildet das «ius mere ecclesiasticum» (rein kirchliches Recht) das vom Menschen gemachte Recht. Dieses wurde vom kirchlichen Gesetzgeber erlassen, ist aber nicht göttliches Recht.³¹

Menschenrecht

Staatliches Recht: Als Menschenrechte werden jene Rechte bezeichnet, die unabhängig von äusserlichen Merkmalen, Fähigkeiten, sozialer Herkunft, Kultur und Religionszugehörigkeit allen Menschen aufgrund ihres Menschseins zukommen.³² Sie gewährleisten die grundlegenden Elemente, die für das menschliche Leben benötigt werden. Basis der Menschenrechte ist die Menschenwürde.³³ In der Schweizerischen Bundesverfassung von 1999 sind die Menschenrechte im Grundrechtskatalog in den Artikeln 7–34 verankert.³⁴

Kirchenrecht: Einzelne Menschenrechte sind im Kirchenrecht verwirklicht. Sie befinden sich z. T. mit Vorbehalten im sogenannten Grundrechtskatalog cc. 208–223 CIC/1983, aber auch ausserhalb desselben.³⁵

Grundrecht

Staatliches Recht: Unter Grundrechten im staatlichen Recht versteht man die «grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat»³⁶. Sie werden von der Verfassung und von internationalen Menschenrechtskonventionen gewährleistet.³⁷ In den Grundrechten werden die Rechte des Individuums geregelt, insbesondere wird die Freiheitssphäre vor Eingriffen durch

²⁷ Kanon, urspr. griechisch «κανών», dann ins Lateinische übernommen «canon»: Lineal, Messlatte, übertragen bedeutet es Regel, Norm, vgl. Brosi 2013, S. 28.

²⁸ Vql. Brosi 2013, 16-18; 20.

²⁹ Brosi 2013, S. 21.

³⁰ Vql. Brosi 2013, S. 21; Pree 2016, S. 486.

³¹ Val. Brosi 2013, S. 22.

³² Vgl. Hilpert 2002–2004, S. 778; Huber 2002, S. 217.

³³ Vgl. Hilpert 2002–2004, S. 778. Zu den konziliaren, kirchenrechtlichen, sozialethischen und philosophischen Aspekten von Menschenwürde vgl. Loretan 2017.

³⁴ Vgl. Huber 2002, S. 217. Es gibt verschiedene Menschenrechtserklärungen, zum Beispiel die Habeas-Corpus-Akte in England 1679, die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika 1776, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich 1789, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO 1948, die Europäische Konvention der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom Europarat 1950, die Europäische Sozialcharta des Europarates 1961, vgl. Huber 2002, S. 217; Kiener und Kälin 2013, S. 3–4, 7.

³⁵ Vgl. CIC/1983 c. 215 Vereinigungs-, Versammlungsfreiheit; c. 212 § 3 Meinungsfreiheit; c. 219 Lebensstand frei von Zwang; c. 220 Schutz Ruf und Intimsphäre; c. 221 Recht auf Urteil; c. 748 § 2 kein Zwang zu katholischem Glauben; c. 1058 Recht auf Ehe.

³⁶ Häfelin et al. 2016, S. 64.

³⁷ Vgl. Häfelin et al. 2016, S. 64.

den Staat geschützt und die Gleichbehandlung und die soziale Gerechtigkeit sollen garantiert werden. Gesetzgeber, Gerichte und Verwaltungen werden durch die Grundrechte verpflichtet und das Individuum kann sich direkt auf sie berufen. Der Grundrechtskatalog in der Schweizerischen Bundesverfassung befindet sich in den Artikeln 7-36.40

Kirchenrecht: Die kirchlichen Grundrechte stehen unter dem Vorbehalt der Einschränkung durch die kirchliche Autorität, womit sie keine eigentlichen Grundrechte sind, da diese gerade zum Ziel haben, die Ausübung der Autorität einzuschränken.⁴¹ Somit gibt es im CIC/1983 keine Grundrechte, die wie im staatlichen Recht den anderen Rechtssätzen vorgeordnet und höherrangig sind.⁴² Nichtsdestotrotz werden einige Normen im Kirchenrecht, darunter die cc. 208–223 CIC/1983, als sogenannten «Grundrechtskatalog» mit höherer Geltung betrachtet.⁴³ Unter Grundrechten im kirchlichen Recht versteht man Grundrechte «in der Kirche u[nd] nicht gegenüber der Kirche»⁴⁴. Sie dienen dazu, den Grundstatus des Gläubigen in der Kirche zu verwirklichen.⁴⁵ Als Freiheitsrechte können sie insofern verstanden werden, als sie den Gläubigen die Berufung zur aktiven Teilhabe an der Heilssendung der Kirche «ohne unzulässige Behinderung»⁴⁶ ermöglichen sollen.⁴⁷ Die Grundrechte in der Kirche sind vor kirchlichen Instanzen einklagbar (vgl. c. 221 CIC/1983). Grundrechte und Grundpflichten kommen den Gläubigen aufgrund der Taufe zu,⁴⁸ in Einzelfällen kommen sie auch Ungetauften zu.⁴⁹

³⁸ Vgl. Häfelin et al. 2016, S. 64. Zu den Grundrechten werden manchmal auch die politischen Rechte, die an die Staatsangehörigkeit geknüpft sind, gezählt, vgl. ebd.

³⁹ Vgl. Häfelin et al. 2016, S. 66, 69.

⁴⁰ Vgl. Häfelin et al. 2016, S. 67.

⁴¹ Vgl. Huber 1997, S. 531; Loretan 2014, S. 148. Der Vorbehalt findet sich in c. 223 § 2 CIC/1983: «Der kirchlichen Autorität steht es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln.», vgl. Lüdecke und Bier 2012, S. 69.

⁴² Vgl. Breitsching 2001, S. 199.

⁴³ Vgl. Breitsching 2001, S. 199–200; Reinhardt 1985 ff., Rn. 3. Das Verfassungsprojekt «Lex Ecclesiae Fundamentalis» (LEF) wurde 1980 eingestellt und nicht promulgiert. Teile daraus wurden in den CIC/1983 eingearbeitet, vgl. Brosi 2013, S. 65–66.

⁴⁴ Hallermann 2002-2004, S. 184.

⁴⁵ Vgl. Hallermann 2002–2004, S. 184.

⁴⁶ Hallermann 2002-2004, S. 184.

⁴⁷ Vgl. Hallermann 2002–2004, S. 184; Hilpert 2002–2004, S. 780.

⁴⁸ Vgl. Hallermann 2002-2004, S. 184.

⁴⁹ Vgl. Berkmann 2017, S. 560–573, Kapitel 11.3 Nichtchristen als Grundrechtsträger im Kirchenrecht.

2 Ausgangslage und Problem

Untersucht und eliminiert werden soll die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung durch ein Gesetz der römisch-katholischen Kirche. Zu den diskriminierten Menschen gehören jene, die impotent sind.

«Alle können die Ehe schliessen, die rechtlich nicht daran gehindert werden», heisst es in c. 1058 CIC/1983. Dieses Grundrecht ist auch ein Menschenrecht gemäss Art. 16 AEMR, was erwähnt werden muss, da für die Kirche die Ehe nach ihrem Recht *die* Ehe darstellt. Auch die Kirche selbst betont das «unveräusserliche[...] Menschenrecht auf Ehe und Kinderzeugung» (GS 87). Die Verweigerung der kirchlichen Ehe, im zu untersuchenden Fall ist es die Verweigerung aufgrund von Impotenz, kommt also der Verweigerung der Ehe überhaupt gleich. Die Zivilehe gilt im kanonischen Recht für formpflichtige Paare als ungültige Ehe he he he he den mindestens ein Partner katholisch ist, die Eheschliessung nach kanonischem Recht vorzunehmen verpflichtet sind.

Die Ausgangslage ist wie folgt: C. 1084 im kirchlichen Gesetzbuch besagt, dass diejenigen die Ehe nicht schliessen können, bei denen eine vorausgehende und dauernde Unfähigkeit zum Beischlaf besteht.

C. 1084 § 1 CIC/1983: «Die der Ehe vorausgehende und dauerhafte Unfähigkeit zum Beischlaf, sei sie auf seiten des Mannes oder der Frau, sei sie absolut oder relativ, macht die Ehe aus ihrem Wesen heraus ungültig.»

§ 2: «Besteht hinsichtlich des Hindernisses der Unfähigkeit ein Rechts- oder Tatsachenzweifel, so darf die Eheschliessung nicht verhindert und auch nicht die Ehe, solange der Zweifel bleibt, für ungültig erklärt werden.»

§ 3: «Unfruchtbarkeit macht die Eheschliessung weder unerlaubt noch ungültig, unbeschadet der Vorschrift des can. 1098.»⁵³

Diese Aussage wird mit Art. 23 der Behindertenrechtskonvention (BRK) konfrontiert, der das Recht auf Ehe für alle Menschen mit einer Behinderung fordert.

Art. 23 Abs. 1 lit. a BRK: «(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

⁵⁰ Vgl. Lüdicke 1985b ff., Rn. 5. Die Folge davon ist: «Nur jene Personen sind uneingeschränkt zu den Sakramenten zugelassen, die ihre Partnerschaft als kanonisch gültige Ehe geschlossen haben.» Brosi 2013, S. 217. Eine Zivilehe von formpflichtigen Paaren ist eine ungültige Ehe mit der Möglichkeit, sie gültig zu machen, vgl. Heimerl und Pree 1983, S. 183–186.

⁵¹ Vgl. Heimerl und Pree 1983, S. 183–185. Sie kann aber durch eine «sanatio in radice» (Heilung in der Wurzel) gültig gemacht werden, vgl. Heimerl und Pree 1983, S. 186.

⁵² Vgl. Brosi 2013, S. 212.

⁵³ CIC 1983. Der verbindliche lateinische Text lautet: C. 1084 § 1 CIC/1983: «Impotentia coeundi antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive absoluta sive relativa, matrimonium ex ipsa eius natura dicimit.»

^{§ 2: «}Si impedimentum impotentiae dubium sit, sive dubio iuris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum nec, stante dubio, nullum declarandum.»

^{§ 3: «}Sterilitas matrimonium nec prohibet nec dirimit, firmo praescripto can. 1098.».

auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

(a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schliessen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;»⁵⁴

Die BRK aus dem Jahr 2006, in der Schweiz 2014 in Kraft getreten, enthält keine «Extrarechte» für Menschen mit Behinderungen, sondern es soll sichergestellt werden, dass Menschen mit einer Behinderung genau gleich wie Menschen ohne Behinderung die gleichen Menschenrechte und Grundrechte ausüben können.⁵⁵

-

⁵⁴ United Nations 2006. Der verbindliche englische Text lautet: Art. 23 Abs. 1 lit. a CRPD: «Respect for home and the family 1. States Parties shall take effec-tive and appropriate measures to eliminate discrimination against persons with disabilities in all matters relating to marriage, family, parenthood and relationships, on an equal basis with others, so as to ensure that:

⁽a) The right of all persons with disabilities who are of marriageable age to marry and to found a family on the basis of free and full consent of the intending spouses is recognized;».

⁵⁵ Vgl. Akkaya et al. 2016, S. 43-44.

3 Hintergrund und Kontext

3.1 Medizinischer Hintergrund und Kontext⁵⁶

3.1.1 Die Dimensionen menschlicher Sexualität

Menschliche Sexualität umfasst drei Dimensionen: die Fortpflanzungsdimension, die Lustdimension und die Beziehungsdimension.⁵⁷ Die Fortpflanzungsdimension wurde viele Jahrhunderte lang als der alleinige Sinn der Sexualität betrachtet. Durch das Aufkommen der Antibabypille 1960⁵⁸ und durch die Reproduktionsmedizin 1978⁵⁹ konnte die Fortpflanzungsdimension von der Lust- und von der Beziehungsdimension abgekoppelt werden. Die Lustdimension fand in den 1968er-Jahren grosse Beachtung.⁶⁰ Auch die heutige Sexindustrie ist auf die Lustdimension fokussiert.⁶¹ Luststörungen sind die heute am häufigsten vorkommenden sexuellen Funktionsstörungen. Die Beziehungsdimension wurde lange nicht berücksichtigt.⁶² Im Jahr 2004 stellten Beier und Loewit aufgrund der Konzepte von Loewit 1992⁶³ die von ihnen entwickelte «Syndiastische Sexualtherapie»⁶⁴ vor, deren zentrales Element die Beziehungsdimension ist.⁶⁵

Die drei Dimensionen sind miteinander verbunden, obwohl sie voneinander unterschieden werden können. Geber Fortpflanzungsdimension der Sexualität werden die Aspekte Empfängnis, Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung zugerechnet. Unter die Lustdimension der Sexualität fallen die Aspekte sexuelle Stimulation, Erregung und Orgasmus. Die Beziehungsdimension der Sexualität beinhaltet das Potenzial, durch sexuelle Körperkommunikation die menschlichen Grundbedürfnisse wie Angenommensein, Geborgenheit, Nähe usw. zu erfüllen. Sexualität ist für den seelischen Haushalt des Menschen von Bedeutung. In einer Beziehung können neben der erfüllenden Funktion, die Sexualität bieten kann, auch Störungen auftreten, da Sexualität ein bevorzugter Schauplatz für paardynamische Konflikte wie Dominanzkonflikte, Intimitäts- und Vertrauensprobleme oder Schwierigkeiten mit sexuellem Verlangen ist. Die Sexualität kennt verschiedene Abstufungen: sie kann nicht genital als auch

⁵⁶ Methode: Darstellung der medizinischen Übersichtsliteratur und Befragung einer Ärztin.

⁵⁷ Vgl. Beier 2006, S. 953; Kossat 2018, S. 1.

⁵⁸ Val. Gerste 2010.

⁵⁹ Vgl. Peters und Rehren 2016.

⁶⁰ Vgl. Beier und Loewit 2004, S. 23, 2011, S. 13; Kossat 2018, S. 1–2.

⁶¹ Vgl. Beier und Loewit 2011, S. 14; Kossat 2018, S. 2.

⁶² Vgl. Kossat 2018, S. 2; Beier und Loewit 2011, S. 14.

⁶³ Vgl. Loewit 1992. Bereits 1980 wies Loewit in einem Aufsatz auf die kommunikative Funktion der menschlichen Sexualität hin, vgl. Loewit 1980, S. 234–237.

⁶⁴ Vgl. Beier und Loewit 2004. Das Konzept der 2004 erstmals vorgestellten «Syndiastischen Sexualtherapie» (‹syndiastisch› wird in Anlehnung an Aristoteles für ‹zur Gemeinsamkeit zu zweit disponiert› verwendet) stellt nicht die eigentliche Störung der Sexualfunktionen in den Mittelpunkt, sondern die den Störungen zugrundeliegenden in der Partnerschaft unerfüllten Grundbedürfnisse, vgl. ebd. S. V, 2.

⁶⁵ Vgl. Beier 2006, S. 953; Hartmann 2018, S. 23.

⁶⁶ Vgl. Beier 2006, S. 953–954. Bei sexuellen Funktionsstörungen kann z. B. sowohl die Lustdimension als auch die Fortpflanzungs- und die Beziehungsdimension betroffen sein und es kann weniger die Störung selbst als vielmehr die deswegen beeinträchtigte Beziehung die Ursache für das Leiden sein, vgl. Beier 2006, S. 953.

⁶⁷ Vgl. Beier 2006, S. 953.

⁶⁸ Vgl. Hartmann und Neuhof 2018, S. 299.

genital gelebt werden, kann von Blickkontakt «bis zur geschlechtlichen Vereinigung als Form intensivster Zärtlichkeit»⁶⁹ unterschiedliche Mittel beinhalten.⁷⁰

3.1.2 Der Begriff der Impotenz

Impotenz (lat. Unvermögen⁷¹) ist die Sammelbezeichnung für «die Unfähigkeit zur Fortpflanzung»⁷² und für die «Störungen der intakten Sexualfunktion bei Männern»⁷³. Man unterscheidet die «impotentia generandi», mit der bei Männern die Zeugungsunfähigkeit, bei Frauen die Unfruchtbarkeit gemeint ist – beides wird als Sterilität bezeichnet –, von der «impotentia coeundi», womit die Unfähigkeit zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs – i. e. S. Erektionsstörung – bezeichnet wird.⁷⁴

Der Begriff «Impotenz» gilt als pejorativ, weshalb er durch den Begriff «erektile Dysfunktion» ersetzt wurde. Diese Begriffsänderung war eine der Folgerungen der «NIH Consensus Development Conference on Impotence» im Jahr 1992.⁷⁵

3.1.3 Impotenz als Beischlafunfähigkeit

«Impotentia erigendi» bedeutet Erektionsstörung, synonym erektile Dysfunktion. Die Definition der «NIH Consensus Development Conference of Impotence»⁷⁶ für Impotenz wird von verschiedenen Autoren⁷⁷ wiedergegeben als eine sexuelle Funktionsstörung beim Mann, die seit sechs Monaten⁷⁸ ständig oder sehr häufig besteht und die sich durch fehlende oder für den Geschlechtsverkehr ungenügende Erektion auszeichnet, obwohl sexuelle Erregung vorhanden ist.⁷⁹ Erektile Dysfunktion kann primär oder sekundär, d. h. schon immer oder erst später entstehend, vollständig oder situativ vorhanden sein.⁸⁰

⁶⁹ Loewit 1992, S. 86.

⁷⁰ Val. Loewit 1992, S. 86, 89.

⁷¹ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Impotenz, S. 1009.

⁷² Arnold und Pschyrembel 2013, Impotenz, S. 1009.

⁷³ Arnold und Pschyrembel 2013, Impotenz, S. 1009.

⁷⁴ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Impotenz, S. 1009, Sterilität, S. 2025.

⁷⁵ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 7–8; Impotence 1992, S. 1, 3. Die «National Institutes of Health Consensus Development Conference on Impotence» fand vom 7. bis 9. Dezember 1992 statt. Sie wurde einberufen von: The National Institute of Diabetes and Digestive and Kidney Diseases and the Office of Medical Applications of Research of the National Institutes of Health, in conjunction with the National Institute of Neurological Disorders and Stroke and the National Institute on Aging, vgl. Impotence 1992, S. 4.

⁷⁶ Vgl. Impotence 1992. Die Definition für Impotenz lautet: «[...] impotence ist defined as male erectile dysfunction, that is, the inability to achieve or maintain an erection sufficient for satisfactory sexual performance». Impotence 1992. S. 6.

⁷⁷ Aytac et al. und Shamloul und Ghanem beziehen sich explizit auf diese Definition der NIH-Konferenz 1992, vgl. Aytac et al. 1999, S. 50; Shamloul und Ghanem 2013, S. 153.

⁷⁸ Die Zeitangabe von sechs Monaten vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Erektionsstörung, S. 627; Feldman et al. 1994, S. 59, den Fragebogen im Appendix.

⁷⁹ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 8; Arnold und Pschyrembel 2013, Erektionsstörung, S. 627, Impotentia erigendi, S. 1009; Aytac et al. 1999, S. 50; Impotence 1992, S. 3; Shamloul und Ghanem 2013, S. 153; Zettl 2000, S. 25.

⁸⁰ Val. Arnold und Pschyrembel 2013, Erektionsstörung, S. 627.

Die weibliche Entsprechung zu erektiler Dysfunktion ist verringerte Lubrikation.⁸¹ Unter Lubrikation versteht man das Ergiessen von Gleitsubstanz durch das Vaginalepithel (Epithel: geschlossener Zellverband, innere oder äussere Körperoberflächen bedeckend⁸²) in der sexuellen Erregungsphase, was die Gleitfähigkeit beim vaginalen Eindringen ermöglicht und somit für den Vollzug des Beischlafs bedeutsam ist.⁸³ Ein Ausbleiben oder ein vermindertes Vorhandensein der Lubrikation bedeutet eine Störung derselben und führt zu Dyspareunie: zu Schmerzen im Genital- und kleinen Beckenbereich während des Beischlafs.⁸⁴

3.1.4 Verteilung von Impotenz

Impotenz – im Sinn von erektiler Dysfunktion bzw. Lubrikationsstörung – ist eine weit verbreitete Erscheinung. Es werden die Vorkommen aufgrund der beiden Hauptfaktoren Alter und Diabetes mellitus Typ 2⁸⁵ dargestellt.

Vorkommen aufgrund des Alters: Das Ausmass der erektilen Dysfunktion in den USA wurde 1992 auf der «NIH Consensus Development Conference on Impotence»⁸⁶ diskutiert. Die damals zur Verfügung gestandenen neueren Schätzungen gehen von 10 bis 20 Millionen Männern mit erektiler Dysfunktion aus, die meisten davon über 65 Jahre alt. Erektile Dysfunktion wird im Zusammenhang mit dem Alter gesehen.⁸⁷ Weltweit wird für das Jahr 2025 eine Zahl von 322 Millionen Betroffenen mit erektiler Dysfunktion vorausgesagt und dies als grosses Problem bezeichnet.88 Die Autoren der Studie «The likely worldwide increase in erectile dysfunction between 1995 and 2025 and some possible policy consequences⁸⁹, aus der diese Zahlen hervorgehen, legen ihren Berechnungen die «Massachusetts Male Aging Study» aus den Jahren 1987 bis 198990 zugrunde. Diese besagt, dass Impotenz – in der Studie wird noch nicht der Begriff «erektile Dysfunktion» verwendet – mit zunehmendem Alter häufiger auftritt⁹¹; bei den 40-Jährigen lag die Impotenzrate bei ca. 40 Prozent, bei den 70-Jährigen bei ca. 67 Prozent.⁹² Somit ist aufgrund der stets älter werdenden Bevölkerung eine Zunahme an Fällen zu erwarten. 93 Studien über sexuelle Funktionsstörungen bei Frauen, die seit Ende der 1990er-Jahre in den USA und in Europa durchgeführt worden sind, weisen aufgrund verschiedener Methoden und Kriterien erhebliche Schwankungen auf. Velten beruft sich auf den Überblick von McCabe et al.⁹⁴ einer Auswertung verschiedener weltweiter Studien. Lubrikationsstörungen treten

⁸¹ Vgl. Hess und Hough 2012, S. 213; Mehnert 2015, S. 288-289; Zettl 2000, S. 28.

⁸² Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Epithelgewebe, S. 620.

⁸³ Vql. Arnold und Pschyrembel 2013, Lubrikation, S. 1244.

⁸⁴ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Dyspareunie, S. 533, Lubrikationsstörung, S. 1244.

⁸⁵ Vgl. Shamloul und Ghanem 2013, S. 156.

⁸⁶ Vgl. Impotence 1992.

⁸⁷ Vgl. Impotence 1992, S. 3, 6.

⁸⁸ Vgl. Aytac et al. 1999, S. 50, 52; Shamloul und Ghanem 2013, S. 153.

⁸⁹ Vgl. Aytac et al. 1999, S. 50-56.

⁹⁰ Vgl. Feldman et al. 1994, S. 54–61. Es wurden die Antworten von 1290 Männern im Alter von 40 bis 70 Jahren im Zeitraum von 1987 bis 1989 in 11 Städten in der Umgebung von Boston, Massachusetts, ausgewertet, vgl. Feldman et al. 1994, S. 54. Auf diese Studie verweisen mehrere Autoren, vgl. Alexander und Carson 2006, S. 9; McCabe et al. 2016, S. 150; Shamloul und Ghanem 2013, S. 156; Zettl 2000, S. 18.

⁹¹ Vql. Feldman et al. 1994, S. 55-56.

⁹² Vgl. Feldman et al. 1994, S. 55–56; Shamloul und Ghanem 2013, S. 156.

⁹³ Vql. Aytac et al. 1999, S. 50, 52.

⁹⁴ Vgl. McCabe et al. 2016. Die Autoren dieser Studie berücksichtigten wichtige ältere Studien sowie Studien ab 2009 über Inzidenz und Prävalenz von sexuellen Dysfunktionen bei Frauen und Männern weltweit.

demnach bei 21 bis 28 Prozent der Frauen auf, die sexuell aktiv sind. Bei Frauen über 50 Jahre tritt das Problem häufiger auf.⁹⁵

Vorkommen aufgrund von Diabetes mellitus: Weltweit nehmen die Fälle von Diabetes mellitus stetig zu. Har 1980 geschätzte 108 Millionen Erwachsene mit Diabetes, betrug die Zahl 2014 gemäss WHO ein Vierfaches, ca. 422 Millionen. In den letzten zehn Jahren (der Bericht der WHO erschien 2016) stieg die Anzahl der Erkrankten in Ländern mit kleinem oder mittlerem Einkommen schneller an als in Ländern mit hohem Einkommen. Pr 2014 lag in Deutschland die Zahl der Erkrankten bei etwa sechs Millionen. Dazu kommt eine erhebliche Zahl von nicht bekannten Fällen. Diabetes mellitus Typ 2 gilt als der zweithäufigste Faktor für erektile Dysfunktion. Der «Massachusetts Male Aging Study» zufolge sind dreimal mehr Männer mit Diabetes mellitus von erektiler Dysfunktion betroffen als solche ohne Diabetes mellitus, d. h. 28 Prozent versus ca. 10 Prozent. Andere Studien zeigen, dass zwischen 50 und 70 Prozent der Diabetiker von erektiler Dysfunktion betroffen sind. Diabetes mellitus Typ 2 hat auch bei Frauen einen negativen Einfluss auf die sexuellen Funktionen, darunter auf die Lubrikation.

3.1.5 Ursachen von Impotenz

Verschiedene Ursachen, sowohl organische als auch psychische, können Sexualfunktionsstörungen zugrunde liegen. Sie können je für sich oder in Kombination miteinander vorhanden sein.¹⁰⁴

3.1.5.1 Organische Ursachen

Zu nennen sind zum einen organische Ursachen durch Fehlen oder Fehlbildungen der Geschlechtsorgane, durch Krankheiten oder durch Nebenwirkungen von Medikamenten. Krankheiten sind z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, endokrine Erkrankungen wie z. B. Diabetes

18

www.slhs.ch

⁹⁵ Vql. McCabe et al. 2016, S. 145; Velten 2018, S. 13; Zettl 2000, S. 17.

⁹⁶ Vql. Arnold und Pschyrembel 2013, Diabetes mellitus, S. 476-478; Zettl 2000, S. 39.

⁹⁷ Vgl. World Health Organization 2016a, S. 5.

⁹⁸ Vgl. Huch und Jürgens 2015, S. 230.

⁹⁹ Vgl. Shamloul und Ghanem 2013, S. 156.

¹⁰⁰ In der «Massachusetts Male Aging Study» wird zwischen «minimaler», «moderater» und «kompletter» Impotenz (bzw. erektiler Dysfunktion) unterschieden; hier ist die Rede von kompletter Impotenz, die dreimal so hoch ist wie bei Nichtdiabetikern, vgl. Feldman et al. 1994, S. 56, 58.

¹⁰¹ Vgl. Feldman et al. 1994, S. 56, 58; Shamloul und Ghanem 2013, S. 156; Zettl 2000, S. 39.

¹⁰² Vgl. Feldman et al. 1994, S. 58; Shamloul und Ghanem 2013, S. 156.

¹⁰³ Vgl. McCabe et al. 2016, S. 146; Zettl 2000, S. 41.

¹⁰⁴ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Funktionsstörungen, sexuelle, S. 727; Shamloul und Ghanem 2013, S. 154; Zettl 2000, S. 31. Nach Arnold und Pschyrembel gilt folgende Einteilung nach Ursachen: Sexuelle Dysfunktion ist eine Störung mit hauptsächlich oder ausschliesslich organischer Ursache; Funktionelle Sexualstörung wird synonym verwendet mit psychosexueller Dysfunktion, sie hat hauptsächlich oder ausschliesslich psychische Ursachen; Mischformen mit organischer und psychischer Ursache, vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Funktionsstörungen, sexuelle, S. 727. Impotenz, näher erektile Dysfunktion und Lubrikationsstörung, wird in der ICD-10 einerseits in Kapitel V «Psychische und Verhaltensstörungen», F52.2, unter «Versagen genitaler Reaktionen» eingereiht, andererseits in Kapitel XIV «Krankheiten des Urogenitalsystems», N48.4, unter «Impotenz organischen Ursprungs», vgl. World Health Organization 2016b; Velten 2018, S. 7. Im Jahr 2018 wird die elfte Version der ICD erwartet, worin die Zweiteilung in organische und nicht organische Ursachen von Impotenz voraussichtlich aufgegeben wird und diese im Kapitel «Conditions Related to Sexual Health» erscheinen, vgl. Reed et al. 2016, S. 207; Velten 2018, S. 7. Dadurch wird den Forschungsergebnissen über die Komplexität der Entstehungsfaktoren sexueller Störungen Rechnung getragen, vgl. Velten 2018, S. 7.

mellitus, neurologische Krankheiten wie z. B. Morbus Parkinson, Schlaganfall (dieser wird auch bei den Herz-Kreislauf-Erkrankungen eingeordnet) oder Rückenmarksverletzungen, rheumatische Erkrankungen und Krebserkrankungen.¹⁰⁵ Auch aufgrund des höheren Alters können wie schon erwähnt Beeinträchtigungen der Sexualität auftreten, ebenso durch Alkoholmissbrauch, Nikotin- und Drogenkonsum oder Fettleibigkeit.¹⁰⁶

3.1.5.2 Psychische Ursachen

Neben den organischen Ursachen gibt es psychisch bedingte Sexualfunktionsstörungen, u.a. hervorgerufen durch Ängste, schlechte sexuelle Erfahrungen, Depressionen, Partnerschaftskonflikte oder einschneidende Ereignisse wie z. B. den Verlust der Arbeitsstelle. Aber auch Normen und Wertvorstellungen prägen das Sexualverhalten. Durch Medien z. B. wird oft ein Bild von Sexualität vermittelt, das auf Leistung und Perfektion ausgerichtet ist, was u. U. zu Störungen führen kann, wenn das Individuum glaubt, diesem Bild nicht entsprechen zu können, und so unter Leistungsdruck gerät. Werden die Botschaften, wie «gute» oder «richtige» Sexualität zu sein hat, verinnerlicht, können Scham- oder Schuldgefühle oder Minderwertigkeitsgefühle aufkommen, die sich hemmend auf die Sexualität auswirken. 107

3.1.6 Hilfsmittel und Therapien bei Impotenz

Sexuelle Funktionsstörungen können auf verschiedene Arten behandelt werden.¹⁰⁸ Begleitend zu erektiler Dysfunktion sollen ggf. die Lebensstil-Faktoren wie Rauchen, Übergewicht, Alkoholkonsum und Bewegungsmangel vermindert werden.¹⁰⁹

3.1.6.1 Hilfsmittel bei organischen Ursachen

Die erste Möglichkeit einer Behandlung von erektiler Dysfunktion bilden oral verabreichte Medikamente der Gruppe der Phosphodiesterase-5-Hemmer sowie Apomorphin. Als zweite Möglichkeit, falls die orale Therapie erfolglos bleibt oder nicht verträglich ist, besteht die Injektion von Alprostadil und weiteren Stoffen in einen der beiden Schwellkörper. Der Wirkstoff Alprostadil kann auch mit einem Applikator über die Harnröhre eingeführt werden. Ein nicht pharmakologisches Mittel ist die Vakuumpumpe, um eine Erektion herbeizuführen. Als dritte und letzte Möglichkeit kann eine operative Behandlung in Erwägung gezogen werden: die Penisprothese. Darunter wird das Einführen zweier Zylinder in die beiden Schwellkörper verstanden. Je nach Modell werden zusätzlich eine Pumpe und ein Reservoir eingefügt, um die

¹⁰⁵ Vgl. Shamloul und Ghanem 2013, S. 154–156; Zettl 2000, S. 7, 31–32, 78–87. Zettl wählt Krankheiten aus, aber begründet nicht die Kriterien, vgl. Zettl 2000, S. 6.

¹⁰⁶ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 7, 11; Shamloul und Ghanem 2013, S. 156.

¹⁰⁷ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 11; Shamloul und Ghanem 2013, S. 155; Velten 2018, S. 24; Zettl 2000, S. 20–21, 31–33.

¹⁰⁸ Vgl. Aigner 2016, S. 237–238; Alexander und Carson 2006, S. 31; Günthert 2013, S. 110.

¹⁰⁹ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 31–32; Mehnert 2015, S. 304; Shamloul und Ghanem 2013, S. 158.

¹¹⁰ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 41; Kämpfer 2012, S. 324; Mehnert 2015, S. 304; Shamloul und Ghanem 2013, S. 158, 160; Zäch und Koch 2006, S. 204.

¹¹¹ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 48–49, 52; Kämpfer 2012, S. 324; Mehnert 2015, S. 304; Shamloul und Ghanem 2013, S. 161; Zäch und Koch 2006, S. 204.

¹¹² Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 47; Kämpfer 2012, S. 324; Mehnert 2015, S. 305; Shamloul und Ghanem 2013, S. 161; Zettl 2000, S. 121.

¹¹³ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 54; Kämpfer 2012, S. 324–325; Mehnert 2015, S. 305; Shamloul und Ghanem 2013, S. 161; Zettl 2000, S. 127.

Erektion auf- und abzubauen.¹¹⁴ Bei folgenden Fehlbildungen ist eine Operation möglich: bei einer Penisruptur, bei einer Peniskurvatur, bei "induratio penis plastica" (Verhärtung durch Bindegewebserkrankung), bei einem vergrabenen Penis,¹¹⁵ bei einem nichtvorhandenen Penis. Bei letzterem bestehen operative Möglichkeiten, wie sie im Rahmen von Geschlechtsumwandlungen zur Anwendung kommen, was Phalloplastie genannt wird.¹¹⁶ Bei einer Penisamputation oder einem traumatischen Penisverlust ist eine Penistransplantation möglich.¹¹⁷

Bei fehlender Lubrikation können Gleitmittel oder Östrogensalben verwendet werden, um den Beischlaf schmerzfrei oder überhaupt durchführen zu können.¹¹⁸ Bestehen nach einer Operation im Genitalbereich der Frau (Vulva, Vagina) Verengungen oder Verwachsungen, die den Beischlaf verunmöglichen, können diese ggf. operativ geweitet werden.¹¹⁹ Bei ganz entfernter Vagina besteht die Möglichkeit, operativ eine neue Vagina zu bilden.¹²⁰

3.1.6.2 Therapien bei psychischen Ursachen

Es gibt eine Vielzahl von Therapien und Therapieformen. Allgemein kann die Psychotherapie von der Sexualtherapie unterschieden werden, wobei keine klare Grenzziehung möglich ist. Die Psychotherapie wird zur Behandlung von seelischen Ängsten und Konflikten angewandt, durch die auch die sexuellen Funktionen betroffen sein können.¹²¹ Bei der Sexualtherapie liegt das Gewicht auf der sexuellen Störung unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Patienten.¹²² Da der Paarbeziehung eine grosse Bedeutung zukommt, kann es sinnvoll sein,

¹¹⁴ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 60–62; Kämpfer 2012, S. 325; Mehnert 2015, S. 305; Shamloul und Ghanem 2013, S. 161; Zäch und Koch 2006, S. 204–205; Zettl 2000, S. 138–141.

¹¹⁵ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Penisruptur, S. 1625, Peniskurvatur, S. 1625, Induratio penis plastica, S. 1013, Penis palmatus, S. 1625.

¹¹⁶ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Geschlechtsangleichung, S. 769; Leber 2018.

¹¹⁷ Vgl. Eckert et al. 2019: Im Film, der 2016 entstand, wird berichtet, dass im Dezember 2014 in Kapstadt einem Mann nach Amputation seines Penis aufgrund einer Entzündung nach dem Beschneidungsritual ein Penis von einem Spender erfolgreich transplantiert wurde. Dem Spender wurde eine – allerdings nicht funktionelle – Reproduktion seines Penis angeboten, um ihn mit einem Penis beerdigen zu können. Nur durch diese Zusage konnte ein Spender gefunden werden. Im John Hopkins Hospital in Baltimore werden nach Angaben des Films US-Soldaten behandelt, die im Afghanistan-Krieg ihre Genitalien durch Sprengstoffanschläge verloren haben. Es sollen mehr als 1300 betroffene Soldaten sein. Da diese Verletzung ein gravierender Verlust der Intimsphäre und auch eine grosse seelische Verletzung darstellt und es eine hohe Suizidrate aufgrund des Verlustes der Geschlechtsorgane gibt, wird die Operation einer Penistransplantation als lebensrettende Operation verstanden. Da im Organspendenausweis der Penis bisher nicht aufgeführt war, musste man von Angehörigen von hirntoten Männern die Zustimmung einholen. Die Sexualfunktionen mit dem transplantierten Penis stellen sich nach und nach ein. Es gibt aber keine Garantie, dass eine Erektion möglich sein wird. Verschiedene Medien berichten, dass diese Transplantation am 26. März 2016 stattgefunden hat, vgl. z. B. John Hopkins Medicine, Comprehensive Transplant Center 2016.

¹¹⁸ Vgl. Hess und Hough 2012, S. 213; Huch und Jürgens 2015, S. 401; Kämpfer 2012, S. 328; Mehnert 2015, S. 305; Zettl 2000, S. 115.

¹¹⁹ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Kolpopoese, S. 1127; Zettl 2000, S. 52–54.

¹²⁰ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Kolpopoese, S. 1127; Zettl 2000, S. 129.

¹²¹ Vgl. Zettl 2000, S. 145. Der Begriff «Psychotherapie» dient der Bezeichnung von allen Behandlungsformen von psychischen Krankheiten und Störungen mit psychologischen Mitteln. Sie werden nach Theorien, nach Behandlungsarten (Bsp. Einzel-, Paartherapie) und nach spezifischen Indikationen eingeteilt, vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Psychotherapie, S. 1761. Sexualtherapie ist demnach ein Bereich der Psychotherapie.

¹²² Vgl. Zettl 2000, S. 145. Der Begriff «Sexualtherapie» umfasst pharmakologische und (paar-)psychotherapeutische Behandlungsmethoden und Beratung bei Sexualfunktionsstörungen im Sinn von Sexualpsychotherapie, vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Sexualtherapie, S. 1960.

den Partner bzw. die Partnerin in die Therapie einzubeziehen.¹²³ Die Kommunikation zu verbessern kann ein hilfreicher Schritt bei der Behandlung sexueller Störungen sein.¹²⁴ Erektile Dysfunktion hängt oft mit Versagensängsten zusammen, die zu behandeln in Lernprogrammen möglich sind.¹²⁵ Dabei liegt der Fokus auf der Befreiung vom Leistungsdruck, eine Erektion entwickeln zu müssen.¹²⁶ Vaginismus ist in der Regel psychischer Ursache.¹²⁷ Er geht mit Angst vor Schmerzen einher, so dass Geschlechtsverkehr möglichst vermieden wird. Vaginismus kann ähnlich wie andere Angststörungen behandelt werden. Ziel der Therapie ist, die Vermeidung abzubauen und u. a. mithilfe von Körperübungen positive Erfahrungen herbeizuführen.¹²⁸

3.1.7 Die Dauerhaftigkeit der Impotenz aus medizinischer Sicht

Kirchenrechtlich ist die Dauerhaftigkeit der Impotenz von Relevanz. Gemeint ist nicht die medizinische Dauerhaftigkeit der Impotenz, sondern ihre Beurteilung zum Zeitpunkt der Eheschliessung. Kirchenrechtlich gesehen kommt es nicht auf eine spätere Heilung der Impotenz an; der Erfolg einer Behandlung ist also irrelevant. Daher muss gefragt werden, wann aus medizinischer Sicht von einer Dauerhaftigkeit der Impotenz im Sinne des Kirchenrechts gesprochen werden kann. Wird die Impotenz zur Zeit der Eheschliessung von Sachverständigen, z. B. Ärzten, nur mit unzumutbaren, gefährlichen und moralisch unerlaubten Mitteln als heilbar oder aber als gar nicht heilbar eingeschätzt, so ist die Ehe ungültig. Solche Mittel sind z. B. jene, die eine schwere Gefahr für Leben oder Gesundheit darstellten oder grosse Aufwendungen mit ungewissem Ausgang der Sache mit sich brächten.¹²⁹

Die Nachfragen über die Dauerhaftigkeit von Impotenz und deren Behandlungsmöglichkeiten bei einer Ärztin ergaben folgende Antworten:

«Mit plastisch-chirurgischen Operationsverfahren gelingt es heute in vielen Fällen, aus körpereigenem Gewebe einen funktionsfähigen neuen Penis zu rekonstruieren, der Penoid genannt wird. Aufgrund der komplexen kosmetischen und funktionalen Anforderungen ist diese Operation technisch eine grosse Herausforderung. Es ist eine Vollnarkose notwendig und die üblichen Operationsrisiken sind natürlich vorhanden, es ist aber keine Hochrisiko-Operation (solange der Patient aufgrund seiner sonstigen körperlichen Verfassung kein hohes Operationsrisiko hat). Eine Garantie für ein Gelingen gibt es nicht. Für mich ist es gemäss Definition des Kirchenrechtes nicht ein unerlaubtes Mittel.»

Auch das Anlegen einer künstlichen Vagina ist gemäss Auskunft der Ärztin keine Hochrisiko-Operation. Es gelten die gleichen Aussagen wie bei der Penisrekonstruktion.

Bezüglich Zumutbarkeit und dem Zeitpunkt des Erscheinens von Operationsmöglichkeiten und Medikamenten waren die Antworten der Ärztin:

¹²³ Vql. Alexander und Carson 2006, S. 32; Günthert 2013, S. 110, 112, 117; Velten 2018, S. 46-47, 66.

¹²⁴ Vql. Velten 2018, S. 66–69; Beier und Loewit 2004, 2011.

¹²⁵ Vgl. Alexander und Carson 2006, S. 32; Günthert 2013, S. 108.

¹²⁶ Vgl. Günthert 2013, S. 111. Günthert verwendet das Lernprogramm nach Masters und Johnson, Human Sexual Inadequacy, London 1970, das eine sehr hohe Erfolgsguote hat, vgl. ebd.

¹²⁷ Vgl. Arnold und Pschyrembel 2013, Vaginismus, S. 2220.

¹²⁸ Vgl. Velten 2018, S. 34-35, 70.

¹²⁹ Val. Lüdicke 1985c ff., Rn. 8.

¹³⁰ Leber 2018.

«Aus meiner Sicht [...] ist [es] immer abhängig vom Leidensdruck des Individuums bzw. des Paares, was für Eingriffe/Methoden als zumutbar eingestuft werden können. Bei grossem Leidensdruck sind für mich alle aufgeführten Möglichkeiten als Option in Betracht zu ziehen.»

«1993 erstmals eine totale Penisrekonstruktion mit einem freien, vom Wadenbein stammenden Haut-Knochen-Lappen durch den Israeli Sadove. 1965 Entwicklung der Operationstechnik nach Vecchietti zur Anlage einer Neovagina. 1998 Markteinführung Sildenafil (Viagra, Phosphodiesterase-Hemmer). Gleitmittel: schon vor Jahrhunderten gebraucht.»

Zur Frage, ob es Fälle gebe, in denen eine Impotenz zu 100 Prozent mit Sicherheit als dauerhaft eingestuft werden könne, konnte die Ärztin keine Angaben machen. Sie selber habe nie ein solches Zeugnis ausstellen müssen.

3.2 Kirchenrechtlicher Hintergrund und Kontext¹³²

3.2.1 Das Grundrecht auf Ehe und das Ehehindernis der Impotenz im kanonischen Recht

Es gibt im CIC/1983 ein Grundrecht auf Ehe.¹³³ C. 1058 heisst: «Alle können die Ehe schliessen, die rechtlich nicht daran gehindert werden.» Das Eherecht der römisch-katholischen Kirche kennt zwölf Ehehindernisse. Eines der Hindernisse ist das Ehehindernis der Impotenz. Seinen logischen Platz erhält es innerhalb der katholischen Lehre, wonach vor der Eheschliessung kein Geschlechtsverkehr stattfinden soll und wonach die Ehe legaler Ort der Sexualität und von Natur aus darauf ausgerichtet ist, Leben weiterzugeben (GS 49–50). Allerdings besteht dabei der Widerspruch, dass eine allfällige Impotenz vor der Eheschliessung nicht erkannt werden kann. Wer nach der katholischen Morallehre lebt, kann vor der Eheschliessung die Frage nach der Beischlaffähigkeit nicht beantworten.¹³⁴

3.2.2 Der Begriff und die Bedeutung der Impotenz im kanonischen Recht

Der Begriff «Impotenz» im kanonischen Recht

Impotenz wird in c. 1084 § 1 CIC/1983 durch den zusammengesetzten Begriff «impotentia coeundi» beschrieben. «Impotentia» bedeutet wörtlich «das Unvermögen, die Ohnmacht»¹³⁵. In unserem Zusammenhang bedeutet es insbesondere geschlechtliches Unvermögen, d. h. die «Unmöglichkeit des Geschlechtsverkehres»¹³⁶ oder das Unvermögen des Mannes oder der Frau oder beider, die Ehe durch geschlechtliche Vereinigung zu vollziehen.¹³⁷ «Coeundi» kommt von «co-eo» und bedeutet «zusammengehen» bzw. in unserem Zusammenhang «durch Beischlaf sich paaren»¹³⁸. Als Potenz des Mannes wird dabei die Fähigkeit der Erektion und Penetration

¹³¹ Leber 2018.

¹³² Methode: Kirchenrechtliche Methodenschritte nach May und Egler 1986 und kirchenrechtswissenschaftliches Literaturverständnis.

¹³³ Vgl. Aymans et al. 2007, S. 424.

¹³⁴ Vgl. Lüdecke 2015, S. 1300.

¹³⁵ Lemma impotentia, Georges 1985.

¹³⁶ Lemma impotentia, Köstler 1927.

¹³⁷ Vgl. Wirth 1993-2001, S. 440.

¹³⁸ Lemma co-eo, Georges 1985.

verstanden, ob eine Ejakulation auch darunterfällt, wird nicht explizit erwähnt.¹³⁹ Zur Potenz der Frau ist nötig, dass sie den Geschlechtsverkehr vollziehen kann. Die Verbindung zu den postvaginalen Organen oder diese selber müssen nicht vorhanden sein.¹⁴⁰

Für die Gültigkeit der Eheschliessung wird an die Partner die Anforderung gestellt, dass sie zum Geschlechtsakt fähig sind. Obwohl die Ehe grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, Kinder hervorzubringen, ist es für die Gültigkeit der Ehe nicht von Relevanz, dass Kinder tatsächlich entstehen, sondern, dass die Eheleute den Willen zu Kindern haben.¹⁴¹

Die Bedeutung der Impotenz im kanonischen Recht

Wenn es auf das effektive Entstehen von Kindern nicht ankommt, stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem Beischlaf zukommt. Die Beischlaffähigkeit ist vor allem bei einem Nichtigkeitsprozess einer sakramentalen Ehe vor kirchlichem Gericht von grosser Bedeutung (cc. 1141–1142 CIC/1983). Die Ehe zwischen Getauften wird gültig genannt, wenn sie gültig zustande gekommen ist und noch nicht vollzogen worden ist. Gültig und vollzogen heisst sie, wenn sie «humano modo» (auf menschliche Weise) vollzogen worden ist (c. 1061 § 1 CIC/1983). Die gültig geschlossene Ehe bleibt auflösbar bis zu ihrem Vollzug, d. h., bis die Gatten miteinander geschlechtlich verkehrt haben. Anch dem Vollzug ist eine sakramentale (beide Partner sind getauft) Ehe nicht mehr auflösbar, eine nicht sakramentale (mindestens ein Partner ist nicht getauft) Ehe ist auflösbar.

3.2.3 Entwicklungen, die zu einem veränderten Stellenwert des Ehehindernisses der Impotenz führen

Die Kirche hat selber ihre Lehre geändert, so dass das Ehehindernis der Impotenz neu überdacht werden muss. Drei Entwicklungslinien können festgestellt werden: (1) die weiterentwickelte Ehetheologie des II. Vatikanischen Konzils, die kirchenrechtlich zum grossen Teil umgesetzt wurde; (2) die rechtsphilosophische Entwicklung vom Naturrechtsdenken zum Menschenrechtsdenken, hier untergebracht die Diskussion um den Naturrechtscharakter des Ehehindernisses der Impotenz; (3) die Umsetzung des Dekrets vom 13. Mai 1977 der Kongregation für die Glaubenslehre hinsichtlich des Umfanges des Ehehindernisses der Impotenz. Die Tabelle befindet sich im Anhang.

Dieser Zusammenhang zwischen Konsens und Vollzug hat seinen Ursprung im 12. Jahrhundert und ist ein Kompromiss zwischen zwei Theorien: Aus dem römischen Recht entsprang die Konsenstheorie, wonach die Ehe durch den Konsens zustande komme; aus dem germanischen Recht stammte die Copulatheorie, die besagt, dass die Ehe durch den geschlechtlichen Vollzug entstehe. Papst Alexander III. (1159–1181) vereinigte beide Theorien, so dass fortan galt: Die gültige Ehe entsteht durch den Konsens der Brautleute, unauflöslich wird sie durch den Vollzug, vgl. Brosi 2013, S. 179; Heimerl und Pree 1983, S. 156.

_

¹³⁹ Vgl. Kursawa 1995, S. 100–101. Im Dekret über die Impotenz vom 13. Mai 1977 wird nicht erwähnt, was zur Potenz des Mannes nötig sei, sondern, was nicht nötig sei, nämlich ein Ejakulat mit enthaltenem Samen. Daher sei die Frage, ob überhaupt ein Ejakulat vorhanden sein müsse, offen, vgl. Kursawa 1995, S. 100–101.

¹⁴⁰ Vgl. die Sitzung vom 20. Februar 1970, Ex Actis Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo 2001, S. 224–225; Kursawa 1995, S. 281; Lüdecke 2015, S. 1298; Lüdicke 1985c ff., Rn. 1a.

¹⁴¹ Vql. Lüdicke 1985a ff., Rn. 48, 1985c ff., Rn. 15; Schöch 2015, S. 1247.

¹⁴² Vgl. Brosi 2013, S. 210; Heimerl und Pree 1983, S. 156, 201. II. Vat. zitieren.GS 49,3

¹⁴³ Vgl. Brosi 2013, S. 199; Heimerl und Pree 1983, S. 171.

¹⁴⁴ Vgl. Brosi 2013, S. 199. Auflösung aufgrund des Paulinischen bzw. Petrinischen Privilegs.

3.3 Staatsrechtlicher Hintergrund und Kontext

3.3.1 Das Grundrecht auf Ehe und Familie

3.3.1.1 Das Grundrecht auf Ehe und Familie und das Nichtvorhandensein des Ehehindernisses der Impotenz (BV und ZGB)¹⁴⁵

Das Grundrecht auf Ehe und Familie Art. 14 BV

• Grammatikalische Interpretation

Art. 14 BV garantiert das Recht auf Ehe: «Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.»

(a) Sachlicher Schutzbereich: Verfassungsrechtlich geschützt ist «das Institut der Ehe als solches, so wie die kulturelle Entwicklung es gestaltet hat und wie es den sittlichen Anschauungen der Bürgerinnen und Bürger entspricht. Aus dieser Sicht versteht sich die Ehe als das auf Dauer angelegte Zusammenleben von Mann und Frau in einer umfassenden Lebensgemeinschaft.» ¹⁴⁶ Elemente des Ehebegriffs sind nach geltendem Verfassungsverständnis die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner, die Monogamie, der Ehekonsens, die staatliche Mitwirkung bei der Eheschliessung, die Gleichberechtigung der Partner und die Anlage der Ehe grundsätzlich auf Lebenszeit. ¹⁴⁷ Die Ehe wird als umfassende Lebensgemeinschaft verstanden, wozu einerseits eine sittlich-affektive und geschlechtliche Verbindung, andererseits eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gehört. ¹⁴⁸ Die positive Ehefreiheit beinhaltet das Recht, aus freiem Willen eine Ehe zu schliessen. Die negative Ehefreiheit beinhaltet das Recht, keine Ehe schliessen zu müssen. ¹⁴⁹ Der Kerngehalt des Rechts auf Ehe ist erst punktuell gesichert. Sicher dazu gehört das Verbot der Zwangsheirat, ebenso das generelle Verbot der Eingehung der Ehe für gewisse Personengruppen wie Strafgefangene oder Asylsuchende, zudem darf der Staat das Institut der Ehe nicht abschaffen. ¹⁵⁰

(b) Persönlicher Schutzbereich: Vom positiven Recht auf Ehe können alle natürlichen Personen Gebrauch machen, die ehefähig¹⁵¹ sind. Alle Menschen einschliesslich Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die negative Ehefreiheit, d. h., sie sind vor einer Zwangsheirat geschützt.¹⁵²

• Historische Interpretation

Zur Zeit der Bundesverfassung 1848 wurden die Bestimmungen über die Ehe durch die Kantone geregelt, die in weiten Teilen konfessionell geprägt waren. ¹⁵³ In der Bundesverfassung 1874 (aBV) beinhaltete das Recht auf Ehe die Eheschliessungsfreiheit und die Institutsgarantie und das Recht wurde unter den Schutz des Bundes gestellt (Art. 54 aBV). Auch wurde die Zivilstandsbeurkundung zur Bundesaufgabe (Art. 53 aBV). 1898 wurde dem Bund die umfassende

¹⁴⁵ Methode: Juristische Auslegungsmethodik.

¹⁴⁶ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 184–185; Reusser 2014, Rn. 8; Schweizer 2007, Rn. 11; Uebersax 2015, Rn. 13; BGE 119 II 264 1993, E. 4b; BGE 126 II 425 2000, E. 4b/bb.

¹⁴⁷ Vgl. Reusser 2014, Rn. 10.

¹⁴⁸ Vgl. Geiser 2018, Art. 105 Rn. 14b.

¹⁴⁹ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 186; Reusser 2014, Rn. 12; Schweizer 2007, Rn. 15; Uebersax 2015, Rn. 11–12.

¹⁵⁰ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 186–187; Uebersax 2015, Rn. 18.

¹⁵¹ Zu den Ehevoraussetzungen und -einschränkungen vgl. Teil III Kap. 1.3.1.1.

¹⁵² Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 184; Reusser 2014, Rn. 8, 16; Schweizer 2007, Rn. 19, 22–23; Uebersax 2015, Rn. 10.

¹⁵³ Vgl. Reusser 2014, Rn. 7; Uebersax 2015, Rn. 1.

Kompetenz für das Zivilrecht und damit auch für den Bereich von Ehe und Familie erteilt (Art. 64 aBV).¹⁵⁴

• Teleologische Interpretation

Aufgrund der Begriffsbeschreibung der Ehe (grammatikalische Interpretation) und der Entstehungsgeschichte (historische Interpretation) ist das Ziel von Art. 14 BV darin zu sehen, den Ehebegriff ausschliesslich für die Verbindung von Mann und Frau zu verwenden. Diese Lebensform ist im Institut der Ehe gewährleistet, was besonders geschützt werden muss. So hält der Bundesrat in seiner «Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996» fest: «Das Recht auf Ehe gewährleistet den Bestand der Ehe als Institut. Im Vergleich zu anderen Formen des Zusammenlebens ist ihr besonderer Schutz zu gewähren.»

Die Einschränkungen des Grundrechts auf Ehe und Familie Art. 94-109 ZGB

Der Gesetzgeber darf die Eheschliessung gewissen Regelungen unterwerfen und sie einschränken. In den Art. 94–109 ZGB sind die Bedingungen für eine gültige Eheschliessung festgelegt. Zu nennen sind zu geringes Alter, Verwandtschaft, bestehendes Eheband, die eine Ehe verunmöglichen. Aber auch wenn die Absicht fehlt, eine Lebensgemeinschaft zu begründen, oder wenn der Wille nicht frei ist oder die Person nicht urteilsfähig ist, kann keine Ehe zustande kommen. Ferner gilt auch bei Irrtum oder arglistiger Täuschung die Ehe als ungültig. 157

In vorliegendem Zusammenhang interessiert, dass das staatliche Recht kein Hindernis der Impotenz kennt, wie dies im kirchlichen Recht der Fall ist. Die Tabelle der Eheeinschränkungen befindet sich im Anhang.

3.3.1.2 Die ausdrückliche Forderung des Rechts auf Ehe und Familie für Menschen mit Behinderungen (BRK)¹⁵⁸

Der Wortlaut

Art. 23 Abs. 1 lit. a BRK fordert das Recht auf Ehe für Menschen mit einer Behinderung:

Art. 23 Abs. 1 lit. a BRK: «(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

(a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schliessen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;»¹⁵⁹

¹⁵⁴ Vgl. Reusser 2014, Rn. 1, 7; Schweizer 2007, Rn. 3; Uebersax 2015, Rn. 1.

¹⁵⁵ Bundesrat 1997, S. 154. Auch in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare 2002 verfolgt der Bundesrat dieses Ziel, vgl. Bundesrat 2003, S. 1371–1372; Reusser 2014, Rn. 2; Schweizer 2007, Rn. 14.

¹⁵⁶ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 184, 187.

¹⁵⁷ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 187-188.

¹⁵⁸ Methode: Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags. Die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags richtet sich nach dem Wiener Vertragsrechtsübereinkommen (WVK).

¹⁵⁹ Art. 23 Abs. 1 lit. a CRPD: «Respect for home and the family 1. States Parties shall take effective and appropriate measures to eliminate discrimination against persons with disabilities in all matters relating to marriage, family, parenthood and relationships, on an equal basis with others, so as to ensure that:

Der Begriff «Ehe» ist in der Behindertenrechtskonvention nicht definiert. Massgebend ist das jeweilige staatliche Recht, denn es sind die Vertragsstaaten, die in der Pflicht stehen, das Recht auf Ehe und Familie allen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Gewährleistet werden soll der auf freiem Willen beruhende Eheschluss, womit Zwangsehen ausgeschlossen werden sollen; somit sind sowohl die positive als auch die negative Eheschliessungsfreiheit gegeben. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollen staatliche Eheschliessungsverbote, die im Hinblick auf eine mögliche Fortpflanzung erbbiologische Gründe geltend machen könnten. 161

Der Zusammenhang

Aufgrund der Formulierung «[...] zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen [...]»¹⁶² stellt sich die Norm als «eine besondere Antidiskriminierungsvorschrift»¹⁶³ im Bereich Ehe und Familie dar. Das Recht auf Ehe bzw. die Nichtdiskriminierung im Bereich der Ehe stützt sich auf Art. 5 BRK, welcher die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt hat.¹⁶⁴ Art. 5 BRK wird bei der Beschreibung der Diskriminierung ausführlich erläutert.

Das Ziel und der Zweck

Ganz allgemein können Ziel und Zweck der Behindertenrechtskonvention als Anerkennung der Menschenwürde aller Menschen und besonders der Menschen mit Behinderungen sowie die Gewährleistung der Menschenrechte umschrieben werden. Alle Menschen, auch jene mit einer Behinderung, sollen die gleichen Menschenrechte – so auch das Recht auf Eheschliessung – ausüben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Diskriminierungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Ziel und Zweck der Behindertenrechtskonvention werden bei der Beschreibung der Diskriminierung ausführlich erläutert.

3.3.2 Das ausdrückliche Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung (BV und BRK)

Die Diskriminierungsverbote befinden sich in Art. 8 Abs. 2 BV und in Art. 5 Abs. 2 BRK. Mit der BRK wurde 2006 ein umfassendes Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verabschiedet.

3.3.2.1 Das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung (BV)

• Grammatikalische Interpretation

⁽a) The right of all persons with disabilities who are of marriageable age to marry and to found a family on the basis of free and full consent of the intending spouses is recognized;» United Nations 2006.

¹⁶⁰ Vgl. Kreutz 2013, Rn. 4; Rothfritz 2010, S. 421.

¹⁶¹ Vgl. Kreutz 2013, Rn. 5.

¹⁶² United Nations 2006, Art. 23 Abs. 1.

¹⁶³ Rothfritz 2010, S. 420.

¹⁶⁴ Vgl. Rothfritz 2010, S. 420.

¹⁶⁵ Vgl. United Nations 2006, Präambel, Art. 1, Art. 3.

(a) Sachlicher Schutzbereich: Der Begriff «Diskriminierung» stammt vom lateinischen Substantiv «discriminatio» und bedeutet «Unterscheidung». Das dazugehörende Verb «discrimino» bedeutet «trennen», «absondern», «scheiden». ¹⁶⁶ Der Diskriminierungsbegriff Art. 8 Abs. 2 BV wird in der Schweizer Rechtsprechung seit dem Jahr 2000 im folgenden Sinn verwendet:

«Eine Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 BV liegt dann vor, wenn eine Person rechtsungleich behandelt wird allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe [...]. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung eines Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an ein Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebbaren Bestandteil der Identität der betreffenden Person ausmacht [...]. Das Diskriminierungsverbot [...] macht aber die Anknüpfung an ein verpöntes Merkmal [...] nicht absolut unzulässig. Vielmehr begründet dieser Umstand zunächst den blossen Verdacht einer «unzulässigen Differenzierung»; sich daraus ergebende Ungleichbehandlungen sind infolgedessen «qualifiziert zu rechtfertigen»».

Der Diskriminierungstatbestand umfasst somit die vier Elemente (1) «Ungleichbehandlung» (u. U. auch «Gleichbehandlung»), die sich (2) auf ein «Merkmal» stützt, z. B. Rasse, Geschlecht, religiöse Überzeugung, Behinderung, und die (3) «ungerechtfertigt» ist, d. h. wenn die Ungleichbehandlung keine zulässigen Ziele oder Zwecke verfolgt oder die Ungleichbehandlung nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht zumutbar ist, falls ein legitimes Ziel verfolgt wird, und (4) die betroffenen Personen «schädigt». 168

Die Begriffsdefinition «Behinderung» in Art. 8 Abs. 2 BV wird vom Bundesgericht wie folgt umschrieben: Zu Menschen mit Behinderungen zählen solche, «die in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sind und für welche die Beeinträchtigung je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung hat»¹⁶⁹. Behinderung ist nicht als eine fixierte Grösse zu verstehen, sondern als Konzept, das abhängig von Zeit und Gesellschaft jeweils zu definieren ist. Körperliche, geistige oder seelische von der Norm abweichende Eigenheiten eines Menschen stellen sich in unterschiedlichen Kulturen verschieden dar und bekommen abhängig davon ihre grundrechtliche Relevanz. Somit ist ausgesagt, dass eine Behinderung auf ein Ergebnis bzw. auf seine Folgen bezogen betrachtet werden muss. Dieser Begriff spiegelt das gewandelte Verständnis von Behinderung wider, wonach eine Beeinträchtigung nicht nur aufgrund dessen, dass der Menschen sie hat, entsteht, sondern auch aufgrund gesellschaftlicher Interaktion.¹⁷⁰

(b) Persönlicher Schutzbereich: Eine Diskriminierung als Ungleichbehandlung des Individuums bedeutet eine Betroffenheit seiner Wertschätzung und ist im Zusammenhang mit der Missachtung der Menschenwürde zu sehen. Das Diskriminierungsverbot knüpft aufgrund seiner Verbindung mit der Menschenwürde in der Regel an menschliche Eigenschaften an, weshalb grundsätzlich alle natürlichen Personen vom Schutz dieses Verbotes erfasst sind.¹⁷¹

_

¹⁶⁶ Vgl. Baier 2013, discriminatio/discrimino, Sp. 1701; Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hg.) 2007, Diskrimination/Diskriminierung/diskriminieren, S. 345.

¹⁶⁷ BGE 126 II 377 2000, E. 6; Peters 2007, Rn. 7; Waldmann 2015, Rn. 60.

¹⁶⁸ Vql. Kiener und Kälin 2013, S. 433; Peters 2007, Rn. 8; Waldmann 2015, Rn. 87.

¹⁶⁹ BGE 135 I 49 2008, E. 6.1.

¹⁷⁰ Vgl. Bigler-Eggenberger und Kägi-Diener 2014, Rn. 137; Waldmann 2015, Rn. 80–82.

¹⁷¹ Vgl. Schweizer 2014b, Rn. 47; Waldmann 2015, Rn. 54.

• Historische Interpretation

Art. 8 BV ist eine neue Norm. Aus der Entwicklung ist ersichtlich, wann und weshalb der Diskriminierungsbegriff ins Schweizer Recht kam: 1999 durch die Bundesverfassung, 2004 durch das Behindertengleichstellungsgesetz und 2014 durch die Behindertenrechtskonvention. Die Tabelle befindet sich im Anhang.

Systematische Interpretation

Art. 8 Abs. 2 BV ist zunächst im Zusammenhang mit Abs. 1 desselben Artikels zu sehen. Das Gleichheitsprinzip stellt ein rechtsstaatliches Grundprinzip dar und kommt in der ganzen Verfassung zur Wirkung. Tentral ist das Grundrecht der Rechtsgleichheit, das in Art. 8 Abs. 1 BV normiert ist. Abs. 1 hat zum Ziel, natürliche und juristische Personen gleich und sachgerecht in allen Bereichen, die zu der staatlichen Aufgabenerfüllung gehören, zu behandeln. Man spricht von einem Querschnittsgrundrecht. Systematisch ist das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot Art. 8 Abs. 1 und 2 BV direkt nach der Menschenwürde Art. 7 BV eingeordnet, woraus sich eine «enge Verknüpfung der beiden Artikel» ergibt. Die Menschenwürde, die «einen Ausfluss der grundsätzlichen menschlichen Wertgleichheit darstellt» der Grund für den Anspruch auf Rechtsgleichheit jedes Menschen. Der «Kerngehalt der Rechtsgleichheit» ist in Art. 8 Abs. 2 BV als Diskriminierungsverbot ausformuliert. Es gilt absolut.

• Teleologische Interpretation

Das Ziel von Art. 8 Abs. 2 BV ist, Menschen wegen körperlicher oder geistiger Auffälligkeiten vor Stigmatisierung, Herabwürdigung, Ausschluss aus der Gesellschaft und Benachteiligung zu schützen. Niemand soll wegen seiner Andersartigkeit angegriffen werden und weniger Wertschätzung erfahren. Es handelt sich aufgrund seiner Nähe zur Menschenwürde (Art. 7 BV) um ein menschenrechtliches Diskriminierungsverbot, im Gegensatz zu den wirtschaftsrechtlichen Diskriminierungsverboten. Diskriminierungsverbots ergibt sich auch aus der historischen Interpretation: die gemachten Unrechtserfahrungen und Entwürdigungen von Menschen sollen vermieden werden.

3.3.2.2 Das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung (BRK)

Der Wortlaut

Die Begriffsdefinition «Diskriminierung» in Art. 2 Abs. 3 BRK lautet:

¹⁷² Vgl. Waldmann 2015, Rn. 12.

¹⁷³ Vgl. Waldmann 2015, Rn. 13.

¹⁷⁴ Vgl. Waldmann 2015, Rn. 19, 21.

¹⁷⁵ Schweizer 2014b, Rn. 12. Vgl. BGE 138 I 217 2012, E. 3.3.3, wo auf den Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Diskriminierung hingewiesen wird (die Diskriminierung beschlage auch Aspekte der Menschenwürde).

¹⁷⁶ Schweizer 2014b, Rn. 12.

¹⁷⁷ Vgl. Schweizer 2014b, Rn. 12; Waldmann 2015, Rn. 13.

¹⁷⁸ Waldmann 2015, 13, 52.

¹⁷⁹ Vgl. Waldmann 2015, 13, 52.

¹⁸⁰ Vql. Bigler-Eggenberger und Kägi-Diener 2014, Rn. 138; Schweizer 2014b, Rn. 79; Waldmann 2015, 47, 81.

¹⁸¹ Vgl. Waldmann 2015, Rn. 47-48.

 $^{^{\}rm 182}$ Vgl. z. B. United Nations 1948, Präambel Abs. 1 und 2, Art. 1, 2, 7.

«[Im Sinne dieses Übereinkommens ...] bedeutet ‹Diskriminierung aufgrund von Behinderung› jede Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Geniessen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen, oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschliesslich der Versagung angemessener Vorkehrungen;»¹⁸³

Der BRK liegt das menschenrechtliche Modell von Behinderung zugrunde, was sich u. a. in den Prinzipien in Art. 3 und in der Definition von Diskriminierung spiegelt. Der Mensch mit einer Behinderung wird nicht mehr als «Fürsorgeobjekt» gesehen, sondern als selbstständiges Subjekt, das – wie alle Menschen ohne Behinderung – alle Menschenrechte ohne Barrieren, allenfalls mit Unterstützung, wahrnehmen können soll. Der Diskriminierungsbegriff ist «sehr weit gefasst» was mehreren Textstellen entnommen werden kann. 186

Die BRK enthält das Verbot der Diskriminierung. Art. 5 Abs. 2 BRK lautet:

«Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.»¹⁸⁷

Analog zum weit gefassten Diskriminierungsbegriff in Art. 2 Abs. 3 BRK ist auch das Verbot der Diskriminierung «sehr breit und umfassend angelegt» da «jede» Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verboten ist. Das Verbot schliesst alle Bereiche und Formen der Diskriminierung gemäss Art. 2 Abs. 3 BRK ein. Es gehört deshalb zu den wichtigsten Regelungen der BRK. Die Aussage in den einleitenden Bestimmungen lit. h BRK, wonach jedem Menschen eine Würde und ein Wert innewohne, die durch Diskriminierung verletzt werde, und der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäss Art. 3 lit. b BRK erhalten durch das Diskriminierungsverbot einen umfassenden Schutz. 190

¹⁸³ United Nations 2006.

¹⁸⁴ Vgl. Degener 2016, S. 15–16; Schulze 2011, S. 15–16.

¹⁸⁵ Lachwitz 2013b, Rn. 7.

¹⁸⁶ United Nations 2006: Der englische Text von Art. 2 Abs. 3 CRPD lautet: «Discrimination on the basis of disability means *any* distinction, exclusion or restriction on the basis of disability which has the purpose or effect of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise, on an equal basis with others, of *all* human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or *any* other field. It includes *all* forms of discrimination, *including* denial of reasonable accommodation;»; Hervorhebungen der fünf Textstellen, die den weit gefassten Begriff von Diskriminierung belegen, durch die Vf.

¹⁸⁷ Der englische Text von Art. 5 Abs. 2 CRPD lautet: «States Parties shall prohibit all discrimination on the basis of disability and guarantee to persons with disabilities equal and effective legal protection against discrimination on all grounds.» United Nations 2006.

¹⁸⁸ Lachwitz 2013d, Rn. 10.

¹⁸⁹ Vgl. Lachwitz 2013d, Rn. 10, 13.

¹⁹⁰ Vgl. Lachwitz 2013d, Rn. 10-11.

Die Begriffsdefinition «Behinderung» in Art. 1 Abs. 2 BRK lautet:

«Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.»¹⁹¹

Zur Entwicklung des Begriffs «Behinderung»

Der BRK liegt ein Begriff von Behinderung zugrunde, der als Paradigmenwechsel zu bezeichnen ist und der vor dem Hintergrund der Behindertenpolitik der Vereinten Nationen verstanden werden muss, welche in vier Phasen eingeteilt werden kann. 192 Als erste Phase gilt die Zeitspanne von 1945 bis 1970. In dieser Zeit waren Menschen mit Behinderungen «unsichtbar[...]» und «Objekte der Rehabilitation und Prävention»¹⁹³. In der zweiten Phase von 1970 bis 1980 blieb die Dreisäulenpolitik bestehen, es wurden nun aber die Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte der Rehabilitation betrachtet und ihre Rechte formuliert.¹⁹⁴ Die Anerkennung von Menschen mit einer Behinderung als Menschenrechtssubjekte begann in der dritten Phase von 1980 bis 2000. Man kam vom Bild des behinderten Menschen als «Fürsorgeobjekt» weg und wandte sich hin zu einem Verständnis, nach welchem der Mensch mit einer Behinderung als Rechtssubjekt mit gleichen Rechten betrachtet wird. Die Weltgesundheitsorganisation WHO verabschiedete 1980 die «International Classification of Impairments, Disabilities an Handicaps (ICIDH)», worin sich bereits der Wandel des Behindertenbegriffs vom medizinischen zum sozialen Modell abzeichnete. 195 1981 fand das Internationale Jahr der Behinderten statt, welchem auf Beschluss der Vereinten Nationen ein zehnjähriges Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen (UN-Dekade der Behinderten 1983–1992) folgte. 196 Die vierte Phase erfolgte ab 2000. Die ICIDH wurde von der «International Classification of Functioning, Disability and Health (IFC)» abgelöst, die 2001 von der WHO verabschiedet wurde. Das der ICIDH zugrundeliegende bio-psycho-soziale Modell von Behinderung, welches die Wechselwirkung von individueller Beeinträchtigung und Umweltfaktoren berücksichtigt, wurde in der ICF wesentlich erweitert und so die gelebte Wirklichkeit Betroffener besser erfasst. 197 2001 begannen die Arbeiten an der Behindertenrechtskonvention. Die 2006 verabschiedete Konvention enthält «insgesamt einen klaren menschenrechtlichen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik»¹⁹⁸.¹⁹⁹

Die Definitionsansätze des Begriffs «Behinderung»

Der bio-psycho-soziale Ansatz von Behinderung der ICF von 2001 steht jenem der BRK von 2006 «sehr nahe»²⁰⁰. In der BRK wird jedoch über diesen Ansatz hinausgegangen: dem Behinderungsbegriff in der BRK liegt das menschenrechtliche Modell zugrunde.²⁰¹ Es gibt eine Viel-

```
<sup>191</sup> United Nations 2006.
```

¹⁹² Vgl. Degener 2015, S. 61.

¹⁹³ Degener 2015, S. 61.

¹⁹⁴ Vgl. Degener 2015, S. 61-62.

¹⁹⁵ Vgl. Degener 2016, S. 16.

¹⁹⁶ Vgl. Degener 2015, S. 62, 2016, S. 16.

¹⁹⁷ Vgl. World Health Organization 2001, S. 4; Zinsmeister 2017, S. 599-600.

¹⁹⁸ Degener 2015, S. 57.

¹⁹⁹ Vgl. Degener 2015, S. 55, 57.

²⁰⁰ Knospe und Papadopoulos 2015, S. 81.

²⁰¹ Vql. Degener 2015, S. 55; Knospe und Papadopoulos 2015, S. 81; Zinsmeister 2017, S. 600.

zahl von Modellen, um «Behinderung» zu definieren. 202 Das medizinische Modell geht davon aus, dass die Behinderung des Menschen im Zentrum steht und Menschen mit Behinderungen daher vorwiegend Therapien und Rehabilitation sowie Sonderbehandlung in separaten Einrichtungen benötigen würden. Ebenso wird ihnen die Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, abgesprochen.²⁰³ Bei diesem Modell steht zum einen der gesundheitliche Defekt bzw. die Abweichung von der medizinischen Norm im Fokus, der behoben werden soll, zum anderen die mit diesem Defekt in Zusammenhang stehende dauerhafte Beeinträchtigung der Funktionen, die eine Beschränkung oder eine Unfähigkeit hinsichtlich der Ausübung von Tätigkeiten zur Folge haben.²⁰⁴ Das soziale Modell von Behinderung löst das medizinische Modell ab. Es betrachtet Behinderung überwiegend als soziale Konstruktion, wonach die Behinderung durch die Wechselwirkung zwischen dem Individuum und gesellschaftlichen Barrieren und Diskriminierungen entsteht. Ausgangspunkt ist wiederum die medizinische Komponente, wonach der Mensch eine von der Norm abweichende Beschaffenheit aufweist und diese zu Funktionsbeeinträchtigungen führt. Darüber hinaus kommt die soziale Ebene in den Blick, indem die gesellschaftlichen Einflüsse miteinbezogen werden. Die ICF ist auf internationaler Ebene das Instrument, um dieses dreistufige Verständnis von Behinderung zu erfassen.²⁰⁵ Das menschenrechtliche Modell ist die Weiterentwicklung des sozialen Modells. Das soziale Modell dient der Erklärung, wie die soziale Konstruktion der Gruppe von behinderten Menschen geschieht; das menschenrechtliche Modell erklärt, warum alle Menschen mit Behinderungen menschenrechtsfähig sind. Das menschenrechtliche Modell verortet Behinderung theoretisch in den Menschenrechten und in den Disability Studies. Um menschenrechtsfähig zu sein, ist der Status der Nichtbehinderung nicht vorausgesetzt, woraus folgt, dass jede Person mit einer Behinderung menschenrechtsfähig ist. Menschenrechte sind universal, was bedeutet, dass sie weder durch besondere Leistungen erworben noch wegen persönlichen Merkmalen oder Eigenschaften aberkannt werden können.²⁰⁶ Das menschenrechtliche Modell geht über das soziale Modell hinaus, weil Letzteres vor allem für die Antidiskriminierung und die Bürgerrechte herangezogen werden kann, durch Ersteres aber alle Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen eingefordert werden, auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen. Auch wird im menschenrechtlichen Modell Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt betrachtet, was im sozialen Modell nicht der Fall ist. 207 Jegliche Absonderung (Segregation) und Anwendung von

²⁰² Degener spricht vom medizinischen, vom sozialen und vom menschenrechtlichen Modell von Behinderung, vgl. Degener 2015, S. 63–66, 2016, S. 15–18; Rothfritz spricht einerseits vom defektzentrierten (= medizinischen) Ansatz mit zwei Modellen: einem zweistufigen Kasualmodell (dies entspricht dem medizinischen Modell bei Degener) und einem dreistufigen Kasualmodell (dies entspricht dem sozialen Modell bei Degener) und andererseits einem sozialen (= menschenrechtlichen) Ansatz (dies entspricht dem menschenrechtlichen Modell bei Degener, vgl. Rothfritz 2010, S. 155–163.

²⁰³ Vgl. Degener 2015, S. 63, 2016, S. 16.

²⁰⁴ Vgl. Rothfritz 2010, S. 156–157.

²⁰⁵ Vql. Degener 2015, S. 63, 2016, S. 16–17; Rothfritz 2010, S. 157–158; Zinsmeister 2017, S. 599.

²⁰⁶ United Nations 2006, Art. 12: «(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit geniessen.» Vql. Degener 2015, S. 64, 2016, S. 17.

²⁰⁷ United Nations 2006, Präambel lit. c): «bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss;» und Art. 3 lit. d): «die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;». Vql. Degener 2015, S. 63–65, 2016, S. 17.

Zwang widersprechen dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung, was ein weiteres entscheidendes Merkmal dieses Modells ist.²⁰⁸

Die Auslegung des Begriffs «Behinderung» (Art. 1 Abs. 2 BRK)

Die Formulierung «langfristige körperliche, geistige, seelische oder Sinnesschädigungen» in Art. 1 Abs. 2 BRK lässt auf das medizinische Modell von Behinderung schliessen. Es muss also ein von der Norm abweichender, medizinisch erfassbarer Befund vorliegen. Dieser hat «langfristig» zu bestehen, wobei dem Wortlaut nicht entnommen werden kann, welche Zeitspanne damit gemeint ist. Als zweites wird vorausgesetzt, dass die Schädigung «sie [die Menschen mit einer Behinderung] in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können»²⁰⁹. Damit ist das menschenrechtliche Modell von Behinderung angesprochen. Aufgrund des Wortlauts kann nicht festgestellt werden, ob das medizinische oder das menschenrechtliche Modell überwiegt. Dies wird in den Analyseschritten «Zusammenhang» und «Ziel und Zweck» ersichtlich.²¹⁰

Der Zusammenhang

Das Diskriminierungsverbot Art. 5 Abs. 2 BRK steht in engem Zusammenhang mit der Menschenwürde. Dies ergibt sich aus der systematischen Anordnung der Begriffe «Würde» und «Diskriminierung». Dadurch wird deutlich, dass dem Antidiskriminierungsrecht ein hoher Stellenwert und eine herausragende Bedeutung zukommt.²¹¹ Gleich in der Präambel lit. h) BRK wird dieser Zusammenhang explizit benannt²¹²: «[...] dass jede *Diskriminierung* aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen; [...]»²¹³. In Art. 3 BRK folgt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung unmittelbar nach der Achtung der Menschenwürde, die an erster Stelle dieses Artikels steht²¹⁴: «Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind: a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; b) die *Nichtdiskriminierung*; [...].»²¹⁵ Der Zusammenhang des Begriffs der Behinderung mit der Präambel lit. e) zeigt auf, dass es entscheidend ist, dass Behinderung dann entsteht, wenn dem beeinträchtigten Menschen «einstellungs- und umweltbedingte Barrieren»²¹⁶ entgegenstehen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass «das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt» 217, was den Schluss zulässt, dass weniger die medizinische Beeinträchtigung von Relevanz ist als vielmehr das gesellschaftliche Handeln. Somit steht der Behinderungsbegriff in der BRK dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung näher als dem medizinischen.²¹⁸

²⁰⁸ Degener 2016, S. 17

²⁰⁹ United Nations 2006, Art. 1 Abs. 2.

²¹⁰ Vgl. Rothfritz 2010, S. 165–167.

²¹¹ Vgl. Rothfritz 2010, S. 196.

²¹² Vgl. Lachwitz 2013d, Rn. 11; Rothfritz 2010, S. 116, 196.

²¹³ United Nations 2006, Präambel lit. h), Hervorhebungen durch die Vf.

²¹⁴ Vgl. Lachwitz 2013c, Rn. 2; Rothfritz 2010, S. 196.

²¹⁵ United Nations 2006, Art. 3, Hervorhebungen durch die Vf.

²¹⁶ United Nations 2006, Präambel lit. e).

²¹⁷ United Nations 2006, Präambel lit. e).

²¹⁸ Val. Rothfritz 2010, S. 169-170.

Die Ziele und der Zweck

Der herausragende Diskriminierungsschutz von Art. 5 BRK ist im Zusammenhang mit dem Ziel und dem Zweck der Behindertenrechtskonvention zu interpretieren: Art. 5 bildet das Instrument, damit Menschen mit Behinderungen die Menschenrechte gleichberechtigt ausüben können.²¹⁹

Erstes Ziel: Anerkennung der Würde und der Rechte aller Menschen

Als erstes Ziel und zugleich übergeordnetes Prinzip ist die Anerkennung der Würde und des Wertes aller Menschen sowie ihrer Rechte zu nennen.²²⁰ Aus dem Prinzip der Anerkennung der Menschenwürde folgt das Prinzip der Anerkennung der individuellen Selbstbestimmung und der Gleichberechtigung aller Menschen. Das Bewusstsein hierfür zu stärken ist sowohl das Hauptanliegen der Behindertenrechtskonvention als auch der Menschenrechtsidee. Aus dem Selbstbestimmungs- und Gleichberechtigungsprinzip folgt das Gebot der Nichtdiskriminierung. Dieses zieht sich durch die Konvention und findet sich in der Präambel lit. c) und h), in Art. 3 lit. b) und in Art. 5 BRK sowie in den einzelnen Rechten, die antidiskriminierende Formulierungen wie z. B. «auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen»²²¹ enthalten.²²² Als drittes Prinzip und ebenfalls prägender Grundsatz ist die Einbindung von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft in der Behindertenrechtskonvention verankert. Nicht selten bestehen faktische oder gesetzliche Barrieren, durch die bestimmte Personengruppen vom gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt werden.²²³ Menschen mit Behinderungen sollen «volle und wirksame Teilhabe [engl.: participation] an der Gesellschaft»²²⁴ sowie «Einbeziehung [engl.: inclusion] in die Gesellschaft»²²⁵ haben. Somit wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen «nicht an den Rand, sondern in die Mitte der Gesellschaft»²²⁶ gehören.²²⁷ Es sollen deshalb die Begriffe «Teilhabe» und «Einbeziehung» näher erläutert werden.

Der Begriff «Teilhabe» Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 lit. c) BRK

«Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.»²²⁸

Der Begriff «Teilhabe» (engl. «participation»: kann übersetzt werden im Sinn von Teil sein von etwas; teilnehmen an etwas; teilhaben an etwas²²⁹) umschreibt, dass Personen ihr Leben in den für sie wichtigen Bereichen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft selbstbestimmt verwirklichen können. Dazu tragen individuelle Fähigkeiten und Umweltbedingungen

²¹⁹ Vgl. Rothfritz 2010, S. 196.

²²⁰ Vgl. United Nations 2006, Präambel lit. a), Art. 3 lit. a).

²²¹ United Nations 2006, Art. 23 Abs. 1.

²²² Vql. Rothfritz 2010, S. 116.

²²³ Vgl. Lachwitz 2013c, Rn. 8; Rothfritz 2010, S. 117; United Nations 2006, Präambel lit. e), k), m), v), y), Art. 3 lit. c).

²²⁴ United Nations 2006, Art. 3 lit. c).

²²⁵ United Nations 2006, Art. 3 lit. c).

²²⁶ Lachwitz 2013c, Rn. 9.

²²⁷ Vgl. Lachwitz 2013c, Rn. 8-9.

²²⁸ United Nations 2006. «Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others.» Art. 1 Abs. 2.

²²⁹ Brütt et al. 2016, S. 1069

bei, entweder im ermöglichenden Sinn oder im erschwerenden Sinn. Teilhabe gilt für alle Menschen, auch für jene mit einer körperlichen, geistigen oder einer Sinnesbeeinträchtigung. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung kann die Teilhabe, die Selbstbestimmung oder die Gleichberechtigung behindert oder sogar verhindert sein, dies in Wechselwirkung mit Barrieren. Um die Teilhabe Art. 3 lit. c) BRK zu umschreiben, wird oft auf die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF)²³⁰ zurückgegriffen.²³¹ Die ICF wurde 2001 von der WHO unter dem Titel «International Classification of Functioning, Disability and Health» herausgegeben.²³²

Der Begriff «Einbeziehung» Art. 3 lit. c) BRK

Der Begriff «inclusion» wird in der deutschen Übersetzung mit «Einbeziehung», als Adjektiv mit «integrativ» wiedergegeben, was zu Diskussionen und Kritiken Anlass gibt. Da die deutsche Übersetzung rechtlich jedoch nicht verbindlich ist, muss der Begriff «inclusion» inhaltlich von einer der verbindlichen Sprachen her bestimmt werden. Es wird im Folgenden auf den englischen Begriff abgestützt, wie ihn Wansing darstellt, und deshalb «inclusion» mit «Inklusion» wiedergegeben.²³³

Inklusion beschreibt die gesellschaftliche Seite der Teilhabe.²³⁴ Der Begriff selber ist nicht eindeutig definiert, auch in der BRK nicht. Geprägt wurde der Begriff im englischsprachigen Raum und diente «als pädagogisches Prinzip im Bildungssystem»²³⁵, womit eine inklusive Bildung, d. h. Schulen für alle Kinder ungeachtet ihrer Fähigkeiten, angestrebt wird. Diese Begriffsbedeutung ist der Interpretation der BRK zugrundezulegen und zudem auf alle Bereiche auszudehnen. Der menschenrechtliche Hintergrund der BRK weist dem Inklusionsbegriff einen normativen Charakter zu. «Grundsätzlich bedeutet Inklusion im Sinne der UN-BRK, gesellschaftliche Teilhabe für *alle* Menschen in *allen* Lebensbereichen auf der Basis gleicher Rechte zu ermöglichen.»²³⁶ Mit «Einbeziehung in die Gesellschaft» («inclusion in society»)²³⁷ ist ein Prozess beschrieben, der wertneutral ist und seine inhaltliche Ausfüllung mit der Beschreibung der Art und der Qualität der Gesellschaft gewinnt. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Menschen mit Behinderungen voll in die Gemeinschaft einzubeziehen.²³⁸

Zweites Ziel: Das Aufzeigen des Paradigmenwechsels im Behinderungsmodell

Ein zweites Ziel wird durch die Behindertenrechtskonvention angestrebt: Der Paradigmenwechsel vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung, der weltweit voranschreitet, soll widergespiegelt werden und es soll ein normativer Standard dieses Wechsels gesetzt werden.²³⁹

Der Zweck: Die Förderung der Menschenrechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Der Zweck der Behindertenrechtskonvention wird in Art. 1 Abs. 1 wie folgt festgehalten:

²³⁰ Vgl. World Health Organization 2001.

²³¹ Vgl. Brütt et al. 2016, S. 1069.

²³² Vgl. World Health Organization 2001, S. 4.

²³³ Vgl. Wansing 2015, S. 45.

²³⁴ Vgl. Brütt et al. 2016, S. 1070; Wansing 2015, S. 46.

²³⁵ Wansing 2015, S. 45.

²³⁶ Wansing 2015, S. 52, Hervorhebungen im Original.

²³⁷ United Nations 2006, Art. 3 lit. c).

²³⁸ Vgl. United Nations 2006, Art. 3 lit. c), Art. 19, Art. 24 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1.

²³⁹ Vgl. Rothfritz 2010, S. 118.

«Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.»²⁴⁰

Dabei werden keine neuen Menschenrechte oder Spezialrechte für Menschen mit Behinderungen eingeführt, sondern die bestehenden Menschenrechte – auf sie wird in der Präambel verwiesen²⁴¹ – werden «aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen»²⁴² geregelt und bekräftigt und entsprechende staatliche Verpflichtungen werden konkretisiert.²⁴³ Es soll demnach nicht nur die Ausübung der Menschenrechte geschützt und gewährleistet werden, sondern der Zweck ist auch, die den Menschen innewohnende Würde zu fördern, was bedeutet, dass die Achtung der Menschenwürde als dynamischer Prozess verstanden wird und die Vertragsstaaten dazu aufgerufen sind, sozial benachteiligte Menschen mit Behinderungen nicht mehr als gesellschaftliche Randgruppe zu betrachten, sondern als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft.²⁴⁴

3.3.3 Die Beurteilung des kirchenrechtlichen Ehehindernisses der Impotenz im Licht des staatlichen Rechts

3.3.3.1 Ist Impotenz eine Behinderung?

Es soll hier der Versuch unternommen werden, anhand der ICF die Frage zu beantworten, ob Impotenz unter den Begriff der Behinderung gemäss Art. 1 Abs. 2 BRK fällt. Hierfür werden die einzelnen Komponenten der ICF auf das Vorkommen von Impotenz untersucht, wie von der WHO empfohlen.²⁴⁵

Impotenz als Körperfunktion (b [body functions]): Körperfunktionen sind physiologische und psychologische Funktionen des Körpers. Sind sie beeinträchtigt, z. B. weichen sie wesentlich ab oder sind nicht mehr vorhanden, wird dies als Schädigung bezeichnet. 246 In der ICF erscheint Impotenz bei den Körperfunktionen in Kapitel 6 «Genital- und reproduktive Funktionen» unter b640 «Sexuelle Funktionen» 247. Dies inkludiert Funktionen wie Erektion und Lubrikation. Unter b6400 «Funktionen der sexuellen Erregungsphase» wird erwähnt: «Funktionen, die das sexuelle Interesse und die sexuelle Erregung betreffen»²⁴⁸. Störungen in der sexuellen Erregungsphase können den Geschlechtsverkehr beeinträchtigen und u. U. zu «impotentia coeundi» führen.

Impotenz als Folge von veränderten Körperstrukturen (s [body structures]): Die Körperstrukturen beinhalten die Anatomie der Körperteile: Organe, Gliedmassen und deren Bestandteile. Analog zu den Körperfunktionen bedeutet eine Schädigung eine Beeinträchtigung derselben,

²⁴⁰ United Nations 2006, Art. 1.

²⁴¹ Vgl. Lachwitz 2013e, Rn. 3; United Nations 2006, Präambel lit. a) – d) und f).

²⁴² Trenk-Hinterberger 2013, Rn. 1.

²⁴³ Vgl. Trenk-Hinterberger 2013, Rn. 1.

²⁴⁴ Vgl. Lachwitz 2013a, Rn. 1, 2013c, Rn. 1.

²⁴⁵ Vgl. World Health Organization 2001, S. 155.

²⁴⁶ Vql. World Health Organization 2001, S. 157. Die Zahlen bedeuten: xxx.0 = Problem nicht vorhanden (0-4 %);xxx.1 = Problem leicht ausgeprägt (5-24 %); xxx.2 = Problem mässig ausgeprägt (25-49 %); xxx.3 = Problem erheblich ausgeprägt (50-95 %); xxx.4 = Problem voll ausgeprägt (96-100 %); 8 = nicht spezifiziert; 9 = nicht anwendbar, World Health Organization 2001, S. 27.

²⁴⁷ World Health Organization 2001, S. 75.

²⁴⁸ World Health Organization 2001, S. 75.

etwa durch eine wesentliche Abweichung oder einen Verlust.²⁴⁹ Bei den Körperstrukturen in Kapitel 6 «Mit dem Urogenital- und dem Reproduktionssystem in Zusammenhang stehende Strukturen» finden sich unter s630 die Struktur der Geschlechtsorgane, näher unter s6303 die Struktur der Vagina und Vulva und unter s6305 die Struktur des Penis.²⁵⁰ Mithilfe dieser Beschreibung kann das Fehlen oder die Missbildung eines Geschlechtsorgans bezeichnet werden. Fehlende oder missgebildete Geschlechtsorgane können den Geschlechtsverkehr verunmöglichen.

Impotenz als Beeinträchtigung der Aktivitäten und Partizipation (d [life domains]): In der Kodierung der Komponente «Aktivitäten und Partizipation» bedeutet «Aktivität» das Durchführen einer Aufgabe oder einer Handlung durch eine Person. Unter «Partizipation» versteht man das Einbezogensein in eine Lebenssituation. Eine Beeinträchtigung besteht bei der Aktivität dann, wenn die Person Schwierigkeiten hat, diese Aktivität auszuführen. Eine Beeinträchtigung betreffend die Partizipation besteht dann, wenn die Person Probleme erlebt beim Einbezogensein in eine Lebenssituation.²⁵¹ Im Abschnitt über die Aktivitäten und Partizipation ist Kapitel 7 überschrieben mit «Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen». Zu d770 «Intime Beziehungen» gehören das Aufbauen und Aufrechterhalten von «[i]ntime[n] oder Liebesbeziehungen zwischen Individuen [...] wie zwischen Ehemann und -frau, sich Liebenden oder Sexualpartnern»²⁵². Inkludiert sind Liebes-, eheliche und Sexualbeziehungen. Präzisiert werden diese Angaben unter d7702 «Sexualbeziehungen», wo es heisst: «Mit dem Ehe- oder einem anderen Partner Beziehungen sexueller Art aufzunehmen oder aufrecht zu erhalten»²⁵³. Impotenz betrifft meist nicht nur die Person allein, sondern auch die Person in der Beziehung. Kann die Sexualität wegen Impotenz nicht in der gewünschten Form gelebt werden, kann dies die Beziehung tangieren oder evtl. verunmöglichen und es kann eine Beeinträchtigung im Sinne von d7702 ICF vorliegen, nämlich, dass ein Problem besteht, eine intime Beziehung zu haben. Eine Sexualbeziehung zu leben mit Impotenz kann jedoch möglich sein, da es verschiedene Formen von Sexualität gibt. Ob d7702 «Sexualbeziehungen» das Ausführen von Geschlechtsverkehr beinhaltet, wird nicht explizit vermerkt.

Impotenz im Verhältnis zu Umweltfaktoren (e [environmental factors]): Umweltfaktoren sind die materielle, die soziale und die einstellungsbezogene Umwelt einer Person. Umweltfaktoren können Förderfaktoren oder Barrieren sein. Die Beurteilung erfolgt von der betroffenen Person aus, da ein und derselbe Faktor für die eine Person ein Förderfaktor sein kann, für die andere aber eine Barriere. Im Teil Umweltfaktoren geht es in Kapitel 5 «Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze» u. a. um solche der Rechtspflege. Unter e550 ist definiert: «Dienste, öffentliche Einrichtungen und Handlungsgrundsätze, die die Gesetzgebung und andere Rechtsprechung eines Landes betreffen» Unter e5502 wird weiter spezifiziert: «Gesetze, Vorschriften und Standards, wie Rechte, Vorschriften, Gewohnheitsrecht, religiöses Recht,

²⁴⁹ Vgl. World Health Organization 2001, S. 158–159.

²⁵⁰ Vgl. World Health Organization 2001, S. 91.

²⁵¹ Vgl. World Health Organization 2001, S. 159.

²⁵² World Health Organization 2001, S. 117.

²⁵³ World Health Organization 2001, S. 117.

²⁵⁴ Vgl. World Health Organization 2001, S. 162–163. Die Zahlen bedeuten: Barriere: 0 = nicht vorhanden; 1 = leicht ausgeprägt; 2 = mässig ausgeprägt; 3 = erheblich ausgeprägt; 4 = voll ausgeprägt; 8 = nicht spezifiziert; 9 = nicht anwendbar; Förderfaktor: +0 = nicht vorhanden; +1 = leicht ausgeprägt; +2 = mässig ausgeprägt; +3 = erheblich ausgeprägt; +4 = voll ausgeprägt; +8 = nicht spezifiziert; 9 = nicht anwendbar, World Health Organization 2001, S. 163

²⁵⁵ World Health Organization 2001, S. 138.

internationales Recht und Konventionen, die die Rechtsprechung regeln»²⁵⁶. Dauerhafte und unzweifelhafte Impotenz ist gemäss c. 1084 CIC/1983, dem religiösen Recht, ein Ehehindernis, womit nach ICF d7701 die «Eheliche Beziehung» betroffen ist. Dort ist die rechtliche Ebene einer Intimbeziehung angesprochen: «Eine intime Beziehung mit einer anderen Person auf rechtlicher Grundlage aufzubauen und aufrecht zu erhalten, wie in einer Ehe, einschliesslich eine Ehefrau oder ein Ehemann oder eine rechtlich anerkannte Lebensgefährtin bzw. -gefährte zu werden und zu sein»²⁵⁷. Das Ehehindernis der Impotenz im kanonischen Recht stellt eine Barriere dar und verhindert die Teilhabe im Bereich ehelicher Beziehung. Impotenz kann somit im Wechselspiel mit dem Umweltfaktor der ICF e5502 «religiöses Recht» zur Behinderung werden.

Somit kann festgehalten werden, dass Impotenz als Behinderung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BRK bezeichnet werden kann.

3.3.3.2 Stellt das kirchenrechtliche Ehehindernis der Impotenz eine Diskriminierung nach staatsrechtlichem Verständnis dar?

BV: Die Diskriminierungstatbestände von Art. 8 Abs. 2 BV mit den Elementen (1) «Ungleichbehandlung» (u. U. auch «Gleichbehandlung»), die sich (2) auf ein «Merkmal» stützt, z. B. Rasse, Geschlecht, religiöse Überzeugung, Behinderung, und die (3) «ungerechtfertigt» ist, d. h. wenn die Ungleichbehandlung keine zulässigen Ziele oder Zwecke verfolgt oder die Ungleichbehandlung nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht zumutbar ist, falls ein legitimes Ziel verfolgt wird, und (4) die betroffenen Personen «schädigt» 258, sind beim Ehehindernis der Impotenz des Kirchenrechts gegeben. Die Ungleichbehandlung, d. h. die Nichtzulassung zur kirchlichen Eheschliessung wegen Impotenz, knüpft an ein körperliches Merkmal an (1) und (2). Das Ehehindernis der Impotenz kann zwar mit der Beziehungsdimension der menschlichen Sexualität – welche eine wichtige Komponente der Ehe ist – kirchenrechtlich begründet werden, ist jedoch nach Auffassung der Verfasserin als nicht erforderlich zu betrachten, da es mildere Mittel gäbe, nämlich den Konsensmangel, um eine bei der Eheschliessung vorliegende Impotenz rechtlich zu erfassen (3). Dass die betroffene Person geschädigt wird, ist daraus abzuleiten, dass sie ein Menschenrecht – das Menschenrecht auf Ehe – nicht ausüben kann (4). Daher ist von einer Diskriminierung zu sprechen.

BRK: In einer Gegenüberstellung des Diskriminierungsbegriffs Art. 2 Abs. 3 BRK und des Ehehindernisses der Impotenz im CIC/1983 kann festgehalten werden, dass das Ehehindernis der Impotenz eine Ausschliessung bewirkt. Diese ergibt sich aufgrund von einer Behinderung, nämlich Impotenz, in Bezug auf die anderen, nämlich die nicht Impotenten. Es ist eine Vereitelung, denn die betroffene Person kann nicht kirchlich heiraten. Die Ausübung eines Menschenrechts, nämlich das Recht auf Ehe, ist betroffen. Der Bereich ist jener der persönlichen Lebensgestaltung.²⁵⁹ Es ist eine direkte Diskriminierung, da die Nennung eines sensiblen Merkmals (Behinderung) vorkommt.

37

²⁵⁶ World Health Organization 2001, S. 138.

²⁵⁷ World Health Organization 2001, S. 117.

²⁵⁸ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 433; Peters 2007, Rn. 8; Waldmann 2015, Rn. 87.

²⁵⁹ Vql. Müller und Schefer 2008, S. VII, 218.

Weiterführende Fragen

Es ist zu fragen: Kann der staatliche Diskriminierungsbegriff auf das Kirchenrecht angewendet werden? Das Konzil spricht ebenfalls von Diskriminierung (z. B. GS 29). Somit ist weiter zu fragen: Verstehen Staat und Kirche dasselbe unter dem Begriff «Diskriminierung»?

4 Beschreibung des Konflikts

Das kirchliche und das staatliche Recht führen zu einem Widerspruch. Beide Rechtsordnungen enthalten ein Grundrecht auf Ehe²⁶⁰, es wird aber unterschiedlich eingeschränkt. Die Behindertenrechtskonvention fordert das Recht auf Ehe für Menschen mit einer Behinderung und verbietet das Diskriminieren aufgrund einer Behinderung. Im vorliegenden Fall des Ehehindernisses der Impotenz im kanonischen Recht besteht eine Normenkollision zwischen Kirchenrecht und Bundesverfassung: C. 1084 CIC/1983 tangiert Art. 8 Abs. 2 BV. Es besteht aus staatlicher Sicht eine Diskriminierung aufgrund eines körperlichen Merkmals.

.

 $^{^{260}}$ Vgl. kirchenrechtlich c. 1058 CIC/1983 als Konsequenz von c. 219 CIC/1983 und staatsrechtlich Art. 14 BV und völkerrechtlich Art. 23 Abs. 1 lit. a BRK.

5 Handlungsempfehlungen

Kirchenrechtliche Handlungsfelder

Wie kann die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung in einem Gesetz der römisch-katholischen Kirche behoben werden? Handlungsfelder sind:

5.1 Empfehlung 1:

Kirchenrechtliche Diskussion: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung

Der Umgang der Kirche mit Menschen mit Behinderungen ist biblisch, theologisch und sozialethisch in der Lehre der Kirche grundgelegt. Aufgrund des II. Vatikanischen Konzils und der veränderten Ehelehre könnte das Ehehindernis der Impotenz gestrichen bzw. bei den Konsensmängeln eingeordnet werden. Gründe für die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention sind in der kirchlichen Lehre zu finden:

- biblisch: der Umgang Jesu mit Menschen mit Behinderungen, nicht Heilungen, sondern Inklusion;
- sozialethisch: Im Handbuch der Katholischen Soziallehre wird betont, dass Menschen mit Behinderungen sowie auch kranken und alten Menschen die ihnen «gleichermassen innewohnende Würde» ²⁶¹ zugesprochen werde. Menschen mit Behinderungen seien Rechtssubjekte. Auch Papst Johannes Paul II. hält dazu in seiner Enzyklika «Laborem exercens» fest: ²⁶² «Auch sie [die Behinderten] sind personales Subjekt mit vollem Menschsein, mit entsprechenden vorgegebenen, heiligen und unverletzlichen Rechten, [...]. Der Behinderte ist einer von uns und teilt voll und ganz unsere Menschennatur. Es wäre des Menschen von Grund auf unwürdig und eine Verleugnung der gemeinsamen Menschennatur, wenn man zum Leben der Gesellschaft und so auch zur Arbeit nur voll Leistungsfähige zuliesse, weil man damit in eine schwere Form von Diskriminierung verfiele, nämlich in die Aufteilung von Starken und Gesunden auf der einen und den Schwachen und Kranken auf der anderen Seite. ²⁶³;
- Theologisch: Begründung des II. Vatikanischen Konzils für die Nichtdiskriminierung (z. B. Nostra aetate 5);
- Theologisch-ethisch: Die Stellungnahme der deutschen Bischöfe 2003 und des Ökumenischen Rates der Kirchen 2003 zur Situation der Menschen mit Behinderungen.

5.2 Empfehlung 2:

Kirchenrechtliches Handlungsfeld: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz

Aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte durch die Kirche ist zu fragen, ob vom (biologisch)-naturrechtlich begründeten Hindernis der Impotenz Abstand genommen werden kann

²⁶² Val. Kettern 2008, S. 386.

²⁶¹ Kettern 2008, S. 381.

²⁶³ Johannes Paul II. 1981, Nr. 22, Hervorhebung im Original. «[...] *gravis admittitur distincionis forma* [...]» heisst die Formulierung im Original. «Distinctio» bedeutet Absonderung, Unterscheidung, vgl. Distinctio, Menge und Güthling 2010, S. 250.

und die menschenrechtliche Argumentation des Grundrechts auf Ehe in den Vordergrund gerückt werden kann. Durch die neue systematische Einordnung von c. 1058 CIC/1983 (Grundrecht auf Ehe), der wortgetreu bereits im CIC/1917 vorhanden, jedoch vor den Hindernissen eingeordnet war, und durch die Verbindung mit c. 219 CIC/1983 (Grundrecht auf Zwangsfreiheit bei der Wahl des Lebensstandes) wird der Aspekt des Grundrechts auf Ehe mehr betont als jener des Hindernisses.²⁶⁴ Der Menschenrechtscharakter der Ehe müsste daher mehr berücksichtigt und betont werden und deshalb auch Menschen mit einer Behinderung (Impotenz) zur Ehe zugelassen werden. Welches ist die Balance zwischen dem Recht der Institution der Ehe und dem Recht der Person?

5.3 Empfehlung 3:

Religionsverfassungsrechtliches Handlungsfeld

5.3.1 Ist die Behindertenrechtskonvention oder die Bundesverfassung direkt anrufbar?

Die Behindertenrechtskonvention umfasst zwei völkerrechtliche Verträge: Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll. Das Übereinkommen besteht aus einer Präambel und 50 Artikeln, die die Grundsätze, die Verpflichtungen der Staaten, die Rechte für Menschen mit Behinderungen sowie die Umsetzungsbestimmungen enthalten. Das Fakultativprotokoll besteht aus 18 Artikeln, die die Verfahrensweisen für die Umsetzung der Konvention regeln.²⁶⁵

Wie die völkerrechtlichen Normen in der Landesrechtsordnung zur Geltung kommen, entscheidet sich danach, ob man im Völkerrecht und im Landesrecht zwei getrennte Ordnungen sieht (dualistisches Modell) oder ob man sie als zwei Teile innerhalb einer Gesamtrechtsordnung betrachtet (monistisches Modell). Beim dualistischen Modell muss Völkerrecht zuerst förmlich in das Landesrecht überführt werden, um innerstaatlich Wirkung zu erlangen, was Transformationssystem genannt wird. Beim monistischen Modell gelten die völkerrechtlichen Normen ab deren Inkrafttreten im betreffenden Staat als Bestandteil seines Rechts, was Inkorporationssystem genannt wird. Die Schweizerische Bundesverfassung basiert auf dem monistischen Modell. Die völkerrechtlichen Normen gelten ohne Transformation und die justiziablen völkerrechtlichen Normen sind unmittelbar anwendbar.²⁶⁶

Die Schweiz hat die Konvention am 15. April 2014 ratifiziert, was sie dazu verpflichtet, die darin genannten Menschenrechte in ihrem inneren System umzusetzen und darüber beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstmals nach zwei Jahren, danach alle vier Jahre Bericht zu erstatten. Das Fakultativprotokoll wurde von der Schweiz nicht unterzeichnet, da zuerst Erfahrungen mit den Staatenberichten gesammelt werden sollen. Wäre das Fakultativprotokoll unterzeichnet, würde dies Menschen mit Behinderungen die Einzelbeschwerde einer Menschenrechtsverletzung, also die Einreichung einer schriftlichen Mitteilung zur Prüfung beim Ausschuss, erlauben. ²⁶⁷

41

²⁶⁴ Vgl. Kremsmair 1997, S. 233; Lüdecke 2015, S. 1283.

²⁶⁵ Vgl. Degener 2015, S. 58, 2016, S. 11.

²⁶⁶ Vgl. Högger und Verones 2016, S. 153–154; Kempin Reuter und Frei 2012, S. 21; Tschannen 2016, § 9 Rz. 4–5; Ziegler und Odendahl 2014, Rn. 46–47.

²⁶⁷ Vql. Degener 2015, S. 68; Eidgenössisches Departement des Innern EDI.

Da die Behindertenrechtskonvention nicht direkt anrufbar ist, wird im Folgenden die Bundesverfassung herangezogen.

5.3.2 Die Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte Art. 35 BV

Es muss die Verwirklichung der Grundrechte gemäss Art. 35 Abs. 2 BV diskutiert werden: «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.» Die Einhaltung der Grundrechte ist für den Staat verpflichtend. Menschen können aber nicht nur durch den Staat, sondern auch durch Dritte, durch soziale und gesellschaftliche Macht, gefährdet werden.

Einzelne Grundrechte binden auch Dritte (= Kirche).²⁶⁸ Die römisch-katholische Kirche gehört zu den Grundrechtsverpflichteten gemäss Art. 35 Abs. 2 BV, sofern sie eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft ist. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung gibt den Kirchen einen Status eigener Art.²⁶⁹ Die Anerkennung bedeutet nicht die Verstaatlichung der Kirche, sondern es wird damit anerkannt, dass sich die Katholiken vom Staat unabhängig im öffentlichen Recht organisieren können und öffentlich wirken können. Sie sind somit Teil des öffentlichen Rechts. Öffentlich-rechtliche Anerkennung kann den Kirchen nur dann gewährt werden, wenn sie die Verpflichtungen einhalten, die auch die anderen Träger von staatlicher Hoheitsgewalt zu beachten haben.²⁷⁰ Eine Grundrechtsbindung der Kirchen durch den Staat ist dann vorhanden, wenn das staatliche Recht die Freiheit der Kirchen allgemein oder die Autonomie öffentlichrechtlich anerkannter Kirchen einschränkt, damit die Personen geschützt werden, «deren Grundrechte durch kirchliche Rechtsakte bedroht oder verletzt werden können»²⁷¹. Es geht also «um die Beschränkung kirchlicher Selbstbestimmung zugunsten der vom Staat den Individuen garantierten Grundrechte oder zumindest eines Teiles davon»²⁷². Es handelt sich dabei um ein Dreiecksverhältnis mit den Beteiligten Kirche, Staat und Individuum, wobei der Staat das von der kirchlichen Handlung betroffene Individuum schützt.²⁷³

Auch ist Art. 35 Abs. 3 BV, die Drittwirkung der Grundrechte zwischen Privaten, zu diskutieren: «Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.» Der Gesetzgeber hat den Auftrag, die Gesetze so zu gestalten, dass Grundrechtsverletzungen zwischen Privaten verhindert werden. Beispiele sind u. a. das Zivilgesetzbuch und das Strafgesetzbuch.²⁷⁴ Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften fallen unter die Grundrechtsverpflichtung von Art. 35 Abs. 3 BV. Ihr Selbstbestimmungsrecht kann mit den zu verwirklichenden Grundrechten des Staates in Widerspruch geraten.²⁷⁵

42

²⁶⁸ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 51.

²⁶⁹ Vgl. Brosi 2013, S. 261; Hafner 1992, S. 297. In der Schweiz liegt die Kompetenz zur Regelung des institutionellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaften bei den Kantonen. Die römisch-katholische Kirche ist in allen Kantonen ausser Genf und Neuenburg öffentlich-rechtlich anerkannt, vgl. Brosi 2013, S. 260–261.

²⁷⁰ Vgl. Hafner 1992, S. 297.

²⁷¹ Hafner 1992, S. 305.

²⁷² Hafner 1992, S. 306.

²⁷³ Vgl. Hafner 1992, S. 306.

²⁷⁴ Vgl. Haller et al. 2013, Rz. 1127–1128; Kiener und Kälin 2013, S. 55; Schweizer 2014a, Rz. 56; Tschannen 2016, § 7. Rz. 66.

²⁷⁵ Vgl. Nay 2006, S. 41.

5.3.3 Das Verhältnis von Kirche und Staat Art. 72 BV

Art. 72 Abs. 1 BV lautet: «Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.» Der Begriff «Kirche» muss in zweierlei Hinsicht erläutert werden. Zum einen handelt es sich nicht nur um eine Kirche, womit eine Staats- oder Landeskirche gemeint werden könnte, sondern um mehrere Kirchen. Die Bezeichnung «Kirche» ist als Sammelbegriff zu verstehen. Zum zweiten gilt der Begriff nicht nur für die Kirchen des Christentums, sondern für alle Religionsgemeinschaften. Wenn Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 15 BV in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen, muss dies auch für Art. 72 BV gelten und mit dem Begriff «Kirche» müssen somit alle Religionsgemeinschaften gemeint sein. Wurde früher der Begriff «Staatskirchenrecht» für das Verhältnis von Staat und Kirche verwendet, wird heute meist von «Religionsverfassungsrecht» gesprochen.

Die Kooperationsarten von Staat und Kirche können in drei Rechtsformen abgebildet werden: in der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, in der öffentlichen Anerkennung und in der Anerkennungslosigkeit.²⁷⁸

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung verleiht der Religionsgemeinschaft den Rechtsstatus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind nicht eigene Trägerinnen von staatlicher Gewalt und nicht Teil der Staatsverwaltung²⁷⁹, sondern sie erfüllen öffentliche Aufgaben, da der Staat ihr Tätigsein durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung als öffentlich betrachtet. Durch die Anerkennung wird ausgedrückt, dass der Staat einer Religionsgemeinschaft eine gewisse Bedeutung zumisst. Die Bezeichnung «öffentlich-rechtlich» umschreibt, wie die Religionsgemeinschaft rechtlich organisiert ist. Die Anerkennung ist freiwillig, d. h., sie erfolgt nicht gegen den Willen der Religionsgemeinschaft.²⁸⁰ Ausser die Kantone Genf und Neuenburg haben alle Kantone gewissen Religionsgemeinschaften, darunter auch der römisch-katholischen Kirche, die öffentlich-rechtliche Anerkennung gewährt.²⁸¹ Im Hinblick auf die römisch-katholische Kirche ist zu unterscheiden zwischen der Kirche als Glaubensgemeinschaft, die sich durch das kanonische Recht regelt, und der römisch-katholischen Kirche als Körperschaft, die durch das Staatskirchenrecht der Kantone geregelt wird.²⁸² Konkret bedeutet dies, dass nicht die römisch-katholische Kirche anerkannt wird, sondern die Mitglieder dieser Kirche in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts.283

Die öffentliche Anerkennung wird auch «einfache», «kleine» oder «kantonale» Anerkennung genannt. Einige Kantone kennen diese Form der Anerkennung in ihren Verfassungen oder Kir-

_

²⁷⁶ Vgl. Winzeler 2015, Rn. 1-3.

²⁷⁷ Vql. Loretan 2015, S. 1900; Winzeler 2015, Rn. 5.

²⁷⁸ Vgl. Loretan 2015, S. 1905–1906; Müller 2017, S. 98, 102, 104.

²⁷⁹ Anderer Meinung ist Müller 2017, S. 98, der öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen als staatliche Behörden sieht

²⁸⁰ Vgl. Pahud de Mortanges 2003, S. 693.

²⁸¹ Vgl. Brosi 2013, S. 260–261; Cavelti und Kley 2014b, Rn. 11; Loretan 2010, S. 95; Loretan et al. 2014, S. 26; Loretan 2015, S. 1906; Pahud de Mortanges 2003, S. 690; Winzeler 2015, Rn. 16.

²⁸² Vgl. Brosi 2013, S. 260–261; Loretan 2010, S. 95, 2015, S. 1910, 2019, S. 171.

²⁸³ Vql. Loretan 2010, S. 96, 101.

chengesetzen. Dadurch wird ausgedrückt, dass eine Religionsgemeinschaft eine gewisse Bedeutung und Akzeptanz in der Gesellschaft hat.²⁸⁴ Öffentlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Privatrechtssubjekte.²⁸⁵ In den Kantonen Genf und Neuenburg organisieret sich die römisch-katholische Kirche als privatrechtlicher Verein.²⁸⁶

5.3.4 Wieviel Religionsfreiheit haben die Kirchen? Art. 15 BV

Aus Art. 15 BV kann sowohl für Individuen als auch für religiöse Gemeinschaften ein Selbstbestimmungsrecht abgeleitet werden.²⁸⁷ In Art. 15 BV ist die individuelle und die kollektive Religionsfreiheit garantiert (Abs. 2 und 3).²⁸⁸ Die korporative Religionsfreiheit wird nicht explizit erwähnt. Auslegung und Rechtsprechung gehen aber davon aus, dass den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften eine korporative Religionsfreiheit zukommt, d. h. das Recht, «sich als Religionsgemeinschaft frei von staatlichen Vorgaben zu organisieren und in der Öffentlichkeit als solche aufzutreten»²⁸⁹. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften fallen hingegen nicht unter die korporative Religionsfreiheit, da sie Trägerinnen von staatlicher Hoheitsgewalt sind.²⁹⁰ Sie können sich lediglich in ihren religiösen Angelegenheiten auf die korporative Religionsfreiheit berufen.²⁹¹ Das Ausmass der korporativen Rechte bestimmt sich nach dem kantonalen Recht und umfasst die Gewährleistung der Gemeindeautonomie, d. h., es wird ihnen ein Spielraum zur Selbstbestimmung und -organisation zugestanden.²⁹² Dabei sind die Grund- und Menschenrechte des Staates zu beachten, was es mit sich bringt, dass die Entscheidungsspielräume der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eingeschränkt werden können bzw. müssen.²⁹³

Hierbei ist das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaft entscheidend: je «höher» der Anerkennungsstatus der Religionsgemeinschaft ist, desto mehr Intervention hat sie zu ge-

44

²⁸⁴ Vgl. Brosi 2013, S. 275; Cavelti und Kley 2014b, Rn. 14; Loretan et al. 2014, S. 25; Müller 2017, S. 102; Winzeler 2015, Rn. 18. Im Jahr 2012 hat der Kanton Basel-Stadt die Aleviten als nicht christlich-jüdische Religionsgemeinschaft anerkannt, vgl. Loretan 2015, S. 1906; Müller 2017, S. 103.

²⁸⁵ Vql. Brosi 2013, S. 275; Müller 2017, S. 103; Nay 2006, S. 38; Pahud de Mortanges 2003, S. 694.

²⁸⁶ Vgl. Brosi 2013, S. 260–261; Loretan 2010, S. 95, 2015, S. 1906.

²⁸⁷ Vgl. Brosi 2013, S. 257–258; Ehrenzeller 2007, Rn. 21; Loretan 2015, S. 1898–1899; Müller 2017, S. 110. Ehrenzeller schreibt, die koporative Religionsfreiheit lasse sich nicht allein aus der positiven Religionsfreiheit ableiten, sondern ergebe sich aus der kollektiven Religionsfreiheit in Verbindung mit den staatskirchenrechtlichen Ordnungen der Kantone, vgl. Ehrenzeller 2007, Rn. 21.

²⁸⁸ Vgl. Brosi 2013, S. 255; Cavelti und Kley 2014a, Rn. 9, 12. Der Schutzbereich der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhaltet das Denken, Reden und Handeln, das einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung entspringt. Zur Glaubensfreiheit gehören Vorstellungen betreffend die Beziehung Mensch – Göttliches bzw. Transzendentes. Glaubens- und Religionsfreiheit sind sowohl individualbezogen als auch gemeinschaftsbezogen, vgl. Cavelti und Kley 2014a, Rn. 6, 8. Das Gewissen – der Begriff wurde von Kant geprägt – wird als «innere kritische Instanz» verstanden, die dem Individuum als ethischer oder moralischer Massstab für sein Leben und handeln dient, vgl. Pahud de Mortanges 2015, Rn. 33, Zitat ebd. Das Gewissen ist oft von religiös-spirituellen Faktoren geprägt, vgl. Müller 2017, S. 25. Es kann aber auch auf säkularen Weltanschauungen beruhen, vgl. Cavelti und Kley 2014a, Rn. 8 (anderer Meinung ist Müller 2017, S. 61). Die in Art. 15 Abs. 1 BV garantierte Gewissensfreiheit umfasst «jede Art der Gewissensentscheidung». Das Gewissen ist eine individualbezogene Instanz und ist im forum internum des Menschen anzusiedeln, vgl. Ehrenzeller 2007, Rn. 12, Zitat ebd.

²⁸⁹ Brosi 2013, S. 257. Vql. Buser 1999, S. 27; Ehrenzeller 2007, Rn. 21 Fn. 59; Nay 2006, S. 38.

²⁹⁰ Vgl. Brosi 2013, S. 257; Buser 1999, S. 27.

²⁹¹ Vgl. Brosi 2013, S. 258; Buser 1999, S. 27–28, 2019, S. 134; Cavelti und Kley 2014a, Rn. 27; Hafner 1992, S. 333; Nay 2006, S. 37, 41.

²⁹² Vgl. Hafner 2011, S. 146, 148.

²⁹³ Vgl. Hafner 2011, S. 148.

wärtigen. Bei den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist die Interventionsschwelle niedrig, da diese Gemeinschaften aufgrund ihres Status selbst grundrechtsverpflichtet sind, weshalb ihr hoheitliches Handeln sich nicht konträr zu den staatlichen Ansichten verhalten darf.²⁹⁴ Bei den öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaften liegt die Interventionsschwelle höher. Die Anerkennung kann durch die Auflage von Bedingungen aufrechterhalten werden, falls die Religionsgemeinschaft ein Verhalten zeigt, welches gesellschaftlich nicht oder nicht mehr anerkannt ist. Gegebenenfalls kann die Anerkennung entzogen werden. Hat eine öffentlich anerkannte Religionsgemeinschaft gewisse Rechte und Privilegien erhalten, wird von ihr ein rechtsstaatskonformes Verhalten erwartet und die Interventionsschwelle ist niedriger anzusetzen.²⁹⁵

5.3.5 Ist Art. 14 BV (Recht auf zivile Ehe) für die Kirche verbindlich?

Art. 14 BV wird durch c. 1084 CIC/1983 nicht eingeschränkt, denn kirchlich formpflichtige Paare können zivil heiraten. Der sachliche Schutzbereich ist nicht betroffen. Auch wird eine Drittwirkung von Art. 14 BV nicht erwähnt.²⁹⁶

Die Zivilehe gilt im kanonischen Recht jedoch für formpflichtige Paare als ungültige Ehe.²⁹⁷ Das Menschenrecht ist das Eingehen einer Ehe. Diese Ehe ist als gültige Ehe zu verstehen. Daher ist die kirchliche Eheschliessung als Menschenrecht zu verstehen, da sie für Formpflichtige im Kirchenrecht die gültige ist. Es ist nun zu fragen, ob das Recht auf eine kirchlich gültige Ehe für Menschen mit einer Behinderung über das staatliche Diskriminierungsverbot bewirkt werden kann.

5.3.6 Ist Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot) für die Kirche verbindlich?

Es besteht eine Grundrechtskollision, d.h., zwei Grundrechte von verschiedenen Grundrechtsträgern stehen in einer Spannung zueinander.²⁹⁸ Die Kollision besteht zwischen der Religionsfreiheit der Kirche und dem Gleichstellungsprinzip/Nichtdiskriminierungsprinzip des Staates.

Auf der einen Seite steht Grundrecht A: die Religionsfreiheit der Kirche, die sich aus Art. 15 BV ergibt. Es handelt sich im Fall des Ausschlusses von Menschen mit einer Behinderung (Impotenz) von der kirchlichen Eheschliessung um eine innerkirchliche Regelung der katholischen Kirche und mit «Kirche» ist hier die Glaubensgemeinschaft gemeint.

Auf der anderen Seite steht Grundrecht B: das Diskriminierungsverbot des Staates Art. 8 Abs. 2 BV. Das Interesse des demokratischen Verfassungsgebers, wozu auch das Kirchenvolk gehört, besteht darin, das Diskriminierungsverbot zu gewährleisten.²⁹⁹

Eine Grundrechtskollision wird nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz gelöst³⁰⁰, d. h., die Grundrechtsansprüche sind so in Beziehung zueinander zu setzen, dass die einzelnen An-

²⁹⁴ Vgl. Hafner 2011, S. 145; Müller 2017, S. 113–114; Wyttenbach 2011, S. 396–397.

²⁹⁵ Vgl. Müller 2017, S. 115–117.

²⁹⁶ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 183–189.

²⁹⁷ Vgl. Heimerl und Pree 1983, S. 183–185. Sie kann aber durch eine «sanatio in radice» (Heilung in der Wurzel) gültig gemacht werden, vgl. Heimerl und Pree 1983, S. 186.

²⁹⁸ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 73.

²⁹⁹ Vgl. Buser 1999, S. 28.

³⁰⁰ Vgl. Kiener und Kälin 2013, S. 77, 125.

sprüche optimal verwirklicht werden können. Dies wiederum wird durch eine Interessenabwägung erreicht.³⁰¹ Die praktische Konkordanz kam gemäss Richard Bäumlin unter Bezugnahme auf Gratians kanonische Rechtsformel «concordantia discordantium» in die Staatsrechtslehre und wurde später von Konrad Hesse vertreten. Die kollidierenden Grundrechte sollen bei dieser Methode in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden, d. h., es soll eine Konkordanz erreicht werden. Dabei ist es nicht zwingend, dass eine allgemeingültige Lösung gefunden wird, sondern die konkrete Konfliktsituation – die grundrechtlich geschützten, kollidierenden Güter – soll einer Lösung zugeführt werden. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip der zentrale Faktor.³⁰² Es soll eine Balance hergestellt werden, bei der beide Grundrechte nach Möglichkeit geschont werden. Bei der Bewertung der einander gegenüberstehenden Bedürfnisse können folgende Gesichtspunkte betrachtet werden: es kann die Schwere der gegenseitigen Grundrechtseingriffe beurteilt werden; es kann eine besondere Qualifikation des Grundrechts gewürdigt werden, besonders seine Nähe zur Menschenwürde; das öffentliche Interesse soll berücksichtigt werden; es ist zu ermitteln, ob der Kernbereich oder die Randzone der Grundrechte betroffen sind; es soll geprüft werden, ob es alternative Handlungsmöglichkeiten für die betreffenden Grundrechtsträger gibt, die eine geringere oder gar keine Einschränkung der Gegenpartei zur Folge hätten. 303

_

³⁰¹ Vql. Kiener und Kälin 2013, S. 77, 125; Müller 2018, S. 136–137; Nay 2006, S. 41.

³⁰² Vgl. Hafner 2011, S. 149–150.

³⁰³ Vgl. Müller 2018, S. 138. Ein ähnlicher Kriterienkatalog findet sich in Kiener und Kälin 2013, S. 125, unter Bezugnahme auf Vincent Martenet: die Nähe zur Menschenwürde der zu untersuchenden Grundrechte; ein besonderes Schutzbedürfnis einer der betroffenen Grundrechtsträger; das Verhältnis der geforderten Rechtsgüter zum Schutzgehalt bzw. zum Kerngehalt der zu untersuchenden Grundrechte.

6 Umsetzungsüberlegungen

Vgl. Kap. «Kernaussagen» und «Kurzzusammenfassung»

Zusammenfassung

Das Ehehindernis der Impotenz im kanonischen Recht verunmöglicht es beischlafunfähigen Menschen, eine Ehe einzugehen. Beischlafunfähigkeit kann physische als auch psychische Ursachen haben und ist ein häufig verbreitetes Phänomen. Aufgrund heutiger medizinischer und psychotherapeutischer Behandlungsmethoden kann Beischlafunfähigkeit in den meisten Fällen als behebbar eingestuft werden, womit die im Kirchenrecht geforderte Dauerhaftigkeit, um ein Hindernis zu sein, nicht gegeben ist. Nicht behebbare Beischlafunfähigkeit – nur diese ist ein Ehehindernis – kann aufgrund des bio-psycho-sozialen Behinderungsmodells (ICF) als Behinderung eingestuft werden, insofern dadurch die betroffene Person von der gleichberechtigten Teilhabe an den Menschen- und Grundrechten ausgeschlossen wird.

Die Behindertenrechtskonvention (BRK) fordert das Recht auf Ehe für alle Menschen mit einer Behinderung und verbietet alle Formen von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Auch die Schweizer Bundesverfassung (BV) enthält ein Diskriminierungsverbot. Aus staatlicher Sicht bedeutet das Ehehindernis der Impotenz im kanonischen Recht eine Diskriminierung aufgrund eines körperlichen Merkmals.

Das Diskriminierungsverbot steht sowohl in der BRK als auch in der BV in unmittelbarem Zusammenhang mit der Menschenwürde. Daraus folgt die Rechtsgleichheit aller Menschen. Auch aus dem gewandelten Verständnis von «Behinderung» werden Menschen mit einer Behinderung nicht mehr als «Fürsorgeobjekte», sondern als «Rechtssubjekte» betrachtet. Sie haben die gleiche Würde wie Menschen ohne Behinderungen und daher die gleichen Rechte wie diese.

Als Handlungsempfehlungen kann als kirchenrechtliche Lösung zum ersten die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesänderung vorgeschlagen werden: Das Ehehindernis der Impotenz kann gestrichen bzw. zu den Konsensmängeln verschoben werden. Zum zweiten ist die Diskussion der über die naturrechtliche bzw. menschenrechtliche Argumentation fortzuführen: Aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte durch die Kirche ist zu fragen, ob vom (biologisch-)naturrechtlichen begründeten Hindernis der Impotenz Abstand genommen werden kann und die menschenrechtliche Argumentation des Grundrechts auf Ehe in den Vordergrund gerückt werden kann. Die Kirche bekennt sich seit der Weihnachtsradiobotschaft Papst Pius' XII. (1942), der Enzyklika «Pacem in terris» Papst Johannes' XXIII. (1963) und dem II. Vatikanischen Konzil (1962-65) zu den Menschenrechten. Man sollte vom (biologisch)-naturrechtlichen zum menschenrechtlichen Argumentieren kommen. Durch die neue systematische Einordnung von c. 1058 CIC/1983 (Grundrecht auf Ehe), der wortgetreu bereits im CIC/1917 vorhanden, jedoch vor den Hindernissen eingeordnet war, und durch die Verbindung mit c. 219 CIC/1983 (Grundrecht auf Zwangsfreiheit bei der Wahl des Lebensstandes) wird der Aspekt des Grundrechts auf Ehe mehr betont als jener des Hindernisses. 304 Der Menschenrechtscharakter der Ehe müsste daher mehr berücksichtigt und betont werden und deshalb auch Menschen mit einer Behinderung (Impotenz) zur Ehe zugelassen werden.

Als religionsverfassungsrechtliche Lösung muss die Verwirklichung/Drittwirkung von Grundrechten gemäss Art. 35 Abs. 2 und 3 BV diskutiert werden. Einzelne Grundrechte binden auch Dritte (= Kirche). Die Kirche ist, sofern sie in einigen Ländern eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft ist, an die Grundrechte des Staates gebunden. Auch für privatrechtlich

48

³⁰⁴ Vgl. Kremsmair 1997, S. 233; Lüdecke 2015, S. 1283.

organisierte Kirchen gilt eine gewisse Beachtung der Grundrechte. Wie weit geht die staatliche Bindung der Grundrechte für die Kirche?

Referenzen

Literaturverzeichnis

BGE 119 II 264 (1993): 53. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. März 1993 i.S. X. (Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Hg. v. Bundesgericht. Online verfügbar unter https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight docid=atf%3A%2F%2F119-II-264%3Ade&lang=de&zoom=&type=show document, zu-

light_docid=atf%3A%2F%2F119-II-264%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document, zu-letzt geprüft am 17.04.2019.

BGE 126 II 377 (2000): 41. Auszug aus dem Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 11. September 2000 i.S. F.A. und A.A. gegen Regierungsrat sowie Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde). Hg. v. Bundesgericht. Online verfügbar unter https://www.bger.ch/ext/eurospi-

der/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=high-

 $light_simple_query\&page=1\&from_date=\&to_date=\&from_year=1954\&to_year=2019\&sort=relevance\&insertion_date=\&from_date_push=\&top_subcollec-levance&insertion_date=\&from_date_push=\&top_subcollec-levance&insertion_date=\&from_date_push=\&top_subcollec-levance&insertion_date=\&from_date_push=\&top_subcollec-levance&insertion_date=\&from_da$

tion_clir=bge&query_words=BGE+126+II+377&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de =&it_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight_docid=atf%3A%2F%2F126-II-377%3Ade&number_of_ranks=61&azaclir=clir, zuletzt geprüft am 17.06.2019.

BGE 126 II 425 (2000): 44. Auszug aus dem Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 25. August 2000 i.S. P. und C. gegen Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Hg. v. Bundesgericht. Online verfügbar unter https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2019&sort=relevance&insertion date=&from date push=&top subcollec-

tion_clir=bge&query_words=BGE+126+II+425&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de =&it_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight_docid=atf%3A%2F%2F126-II-425%3Ade&number of ranks=9&azaclir=clir, zuletzt geprüft am 17.04.2019.

BGE 135 I 49 (2008): 7. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. X. gegen Gemeinderat A. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) 1D_19/2007 vom 16. Dezember 2008. Hg. v. Bundesgericht. Online verfügbar unter http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F135-I-49%3Ade&lang=de&type=show_document, zuletzt geprüft am 03.06.2019.

BGE 138 I 217 (2012): 19. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. X. gegen Regierungsrat des Kantons Luzern (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) 1C_131/2012 vom 13. Juni 2012. Hg. v. Bundesgericht. Online verfügbar unter https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2019&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollec-

tion_clir=bge&query_words=BGE+138+I+217&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight_docid=atf%3A%2F%2F138-I-217%3Ade&number_of_ranks=2&azaclir=clir, zuletzt geprüft am 24.05.2019.

Bundesrat (1997): Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996. In: *Bundesblatt* (1), S. 1–642. Online verfügbar unter https://www.bj.ad-min.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/archiv/bundesverfassung/bot-neue-bv.pdf, zuletzt geprüft am 04.04.2019.

Bundesrat (2003): Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002. In: *Bundesblatt* (7), S. 1288–1377, zuletzt geprüft am 17.04.2019.

CIC (1983): Codex Iuris Canonici, auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. In: *Acta Apostolicae Sedis* 75/2 (1983). Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Strassburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz. 6. Aufl. 2009, (unveränd. Nachdr., der 5., neugestalteten und verb. Aufl., 2001). Kevelaer.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI: Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueberdie-rechte-von-menschen-mit-behinde.html, zuletzt geprüft am 28.05.2019.

Ex Actis Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo (2001): Coetus Studiorum «De Matrimonio» (Sessio IX). 16.–21. Februar 1970. In: *Communicationes* 33, S. 203–225.

Johannes Paul II. (1981): Enzyklika "Laborem exercens" von Papst Johannes Paul II. an die verehrten Mitbrüder im Bischofsamt, die Priester und Ordensleute, die Söhne und Töchter der Kirche und an alle Menschen guten Willens über die menschliche Arbeit zum neunzigsten Jahrestag der Enzyklika "Rerum novarum". 14. September 1981. Deutsch: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_14091981_laboremexercens.html, zuletzt geprüft am 11.05.2019. In: *Acta Apostolicae Sedis* 73 (9), 577-647.

Kongregation für die Glaubenslehre (1977): Dekret "Circa impotentium quae matrimonium dirimit" vom 13. Mai 1977. In: *Acta Apostolicae Sedis* 69 (1977) S. 426. In: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 28, S. 361.

United Nations (1948): Human Rights. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948. Hg. v. Office Of The High Commissioner. Online verfügbar unter https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger [21.08.2018].

United Nations (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD). Bundes-kanzlei (Hg.), Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BRK), SR 0.109, Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006, Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 2013, Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 15. April 2014, In Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014, (Stand am 9. Juni 2017), https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html [12.08.2017]. Online verfügbar unter https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-2.html [09.06.2018].

World Health Organization (2001): ICF Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Stand Oktober 2005. Hg. v. Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen. Genf. Online verfügbar unter https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/stand 2005 [25.05.2018].

World Health Organization (2016a): Global report on diabetes. Online verfügbar unter http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/204871/9789241565257_eng.pdf?sequence=1 [30.03.2018].

World Health Organization (2016b): ICD Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. 10. Revision, German Modification, Version 2016, mit Aktualisierung vom 21.12.2015. Hg. v. Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information. Online verfügbar unter https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kodesuche/onlinefassungen/htmlgm2016 [25.05.2018].

Zweites Vatikanisches Konzil (2006): Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt dieser Zeit "Gaudium et spes" vom 7. Dezember 1965. In: *Acta Apostolicae Sedis* 58 (1966) 1052–1120. In: Peter Hünermann (Hg.): Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lat.-dt. Studienausg., 2. Aufl. Freiburg im Breisgau (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, 1), S. 592–749.

Lexika/Hilfsmittel

Arnold, Ulrike; Pschyrembel, Willibald (Hg.) (2013): Pschyrembel Klinisches Wörterbuch. 265., überarb. Aufl. Berlin.

Baier, Thomas (Hg.) (2013): DER NEUE GEORGES. Ausführliches Lateinisch – Deutsches Handwörterbuch. Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbeitet von Karl-Ernst Georges. Unter Mitarbeit von Bearbeitet von Tobias Dänzer. Neue Bearb. auf der Grundlage der 8., verbesserten und vermehrten Auflage von Heinrich Georges. – Hannover und Leipzig, 1913. 2 Bde. Darmstadt. Online verfügbar unter http://gbv.eblib.com/patron/FullRecord.aspx?p=1186826.

Georges, Karl Ernst (1985): Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel. 8. Aufl. 2 Bde. Darmstadt.

Huber, Alfred (2002): Staatskunde-Lexikon. Information, Tatsachen, Zusammenhänge; Gemeinde, Kanton, Bund, Europa, UNO, Wirtschaft, Gesellschaft, Recht. 6., überarb. und aktualisierte Ausg. Luzern.

Köstler, Rudolf (1927): Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici. Mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften und des Bundesministeriums für Unterricht in Wien. München.

Menge, Hermann; Güthling, Otto (Hg.) (2010): Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch. Langenscheidt-Redaktion. Klausurausg., [Nachdr.]. Berlin, München, Wien u. a.

Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hg.) (2007): Duden - Das grosse Fremdwörterbuch. Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter. Unter Mitarbeit von Ursula Kraif. 4., aktualisierte Aufl. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich.

Sekundärliteratur

Aigner, Martin (2016): Sexuelle Funktionsstörungen bei SchmerzpatientInnen. In: Rudolf Likar und Erwin Riess (Hg.): Unerhörte Lust. Zur Sexualität behinderter und kranker Menschen. Salzburg, S. 231–242.

Akkaya, Gülcan; Belser, Eva Maria; Egbuna-Joss, Andrea (2016): Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit. Luzern.

Alexander, William; Carson, Culley C. (2006): Erektile Dysfunktion. Aus dem Englischen von Michael Herrmann. Bern.

Aymans, Winfried; Eichmann, Eduard; Mörsdorf, Klaus (2007): Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus

Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans. Band III: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst. [13., völlig neu bearb. Aufl.]. 4 Bände. Paderborn, München, Wien, Zürich (Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici / begr. von Eduard Eichmann. Fortgef. von Klaus Mörsdorf. Neu bearb. von Winfried Aymans; Bd. 3).

Aytac, I. A.; Mckinlay, J. B.; Krane, R. J. (1999): The likely worldwide increase in erectile dysfunction between 1995 and 2025 and some possible policy consequences. In: *BJU International* 84, 5.50-56.

Banares, Juan Ignacio (2004): c. 1084. Commentary. In: Ángel Marzoa, Jorge Miras, Rafael Rodríguez-Ocaña, Ernest Caparros und Patrick Lagges (Hg.): Exegetical commentary on the Code of canon law. Prepared under the responsability of the Martin de Azpilcueta Institute Faculty of canon law University of Navarre. Engl. language ed. Montreal, Chicago, Ill. (Collection Gratianus series), S. 1174–1177.

Beier, Klaus M. (2006): Biopsychosoziales Verständnis menschlicher Geschlechtlichkeit. Vorausetzung für sexualmedizinische Diagnostik und Therapie. In: *Der Urologe. Ausg. A* 45 (8), 953-959. DOI: 10.1007/s00120-006-1091-x.

Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt (2004): Lust in Beziehung. Einführung in die Syndyastische Sexualtherapie als fächerübergreifendes Therapiekonzept der Sexualmedizin. Unter Mitarbeit von Christoph J. Ahlers und Alfred Pauls. Berlin, Heidelberg. Online verfügbar unter http://dx.doi.org/10.1007/978-3-642-18693-6.

Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt (2011): Praxisleitfaden Sexualmedizin. Von der Theorie zur Therapie. Berlin, Heidelberg. Online verfügbar unter http://dx.doi.org/10.1007/978-3-642-17162-8.

Berkmann, Burkhard Josef (2017): Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche. Wien, Zürich (ReligionsRecht im Dialog, 23).

Bigler-Eggenberger, Margrith; Kägi-Diener, Regula (2014): Art. 8 Abs. 3 und 4. In: Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Unter Mitarbeit von Leiter wissenschaftliches Sekretariat Reto Patrick Müller. 3. Aufl. Zürich, Rn. 88–149.

Breitsching, Konrad (2001): Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung. Überarbeiteter Vortrag, gehalten auf dem Symposion «Menschenrechte. Eine Welt – ein Ethos – ein Recht», kath. Hochschulgemeinde Graz, November 1998. In: Konrad Breitsching und Wilhelm Rees (Hg.): Tradition - Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Johannes Mühlsteiger. Berlin (Kanonistische Studien und Texte, 46), S. 191–221.

Brosi, Urs (2013): Recht, Strukturen, Freiräume. Kirchenrecht. Überarbeitet und mit einem Beitrag zum deutschen Staatskirchenrecht ergänzt von Irina Kreusch. Zürich (Studiengang Theologie, 9).

Brütt, Anna Levke; Buschmann-Steinhage, Rolf; Kirschning, Silke; Wegscheider, Karl (2016): Teilhabeforschung. Bedeutung, Konzepte, Zielsetzung und Methoden. In: *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 59 (9), S. 1068–1074. DOI: 10.1007/s00103-016-2403-y.

Buser, Denise (1999): Verbindlichkeiten und Impulse des staatlichen Gleichstellungsrechts für die Kirchen. In: Denise Buser und Adrian Loretan (Hg.): Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen. Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion. Freiburg, Schweiz (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, 3), S. 22–37.

Buser, Denise (2019): Dürfen Religionsgemeinschaften Frauen beim Zugang zu religiösen Ämtern diskriminieren? Zur Anwendbarkeit des CEDAW-Übereinkommens bei diskriminierenden religiösen Praktiken in der Ämterbesetzung. In: Julia Hänni, Sebastian Heselhaus und Adrian Loretan (Hg.): Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in Deutschland und weltweit. Luzerner Adventsgespräche 2017. Zürich, St. Gallen, Baden-Baden, S. 111–136.

Cavelti, Urs Josef; Kley, Andreas (2014a): Art. 15. In: Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Unter Mitarbeit von Leiter wissenschaftliches Sekretariat Reto Patrick Müller. 3. Aufl. Zürich, Rn. 1–41.

Cavelti, Urs Josef; Kley, Andreas (2014b): Art. 72. In: Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Unter Mitarbeit von Leiter wissenschaftliches Sekretariat Reto Patrick Müller. 3. Aufl. Zürich, Rn. 1–37.

Degener, Theresia (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: Theresia Degener und Elke Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, 1506), S. 55–74.

Degener, Theresia (2016): Völkerrrechtliche Grundlagen und Inhalt der UN BRK. In: Theresia Degener, Klaus Eberl, Sigrid Graumann, Olaf Maas und Gerhard K. Schäfer (Hg.): Menschenrecht Inklusion. 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Umsetzung in sozialen Diensten und diakonischen Handlungsfeldern. Göttingen (Neukirchener Theologie), S. 11–51.

Eckert, Claus U.; Wieskerstrauch, Liz; Teuscher, Nanje (2019): Wunderwerk Penis. Eine Produktion von Spiegel TV. Im Auftrag von ZDF und 3sat. 2016. 3sat, 10.01.2019, zuletzt geprüft am 12.01.2019.

Ehrenzeller, Bernhard (2007): § 212 Glauben, Gewissen und Weltanschauung. In: Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein. In Koordination mit Jörg Paul Müller und Daniel Thürer, VII/2. 9 Bände. Heidelberg, Zürich, St. Gallen (Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, VII/2), Rn. 1–51.

Feldman, Henry A.; Goldstein, Irwin; Hatzichristou, Dimitrios G.; Krane, Robert J.; McKinlay, John B. (1994): Impotence and Its Medical and Psychosocial Correlates. Results of the Massachusetts Male Aging Study. In: *The Journal of Urology* 151 (1), S. 54–61. DOI: 10.1016/S0022-5347(17)34871-1.

Forstmoser, Peter; Vogt, Hans-Ueli (2012): Einführung in das Recht. 5., vollst. überarb. und stark erw. Aufl. Bern (Stämpflis juristische Lehrbücher).

Geiser, Thomas (2018): Zweiter Teil: Das Familienrecht. Erste Abteilung: Das Eherecht. Dritter Teil: Die Eheschliessung. Vierter Abschnitt: Die Eheungültigkeit (Art. 104–110). In: Thomas Geiser und Christiana Fountoulakis (Hg.): Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1-456 ZGB. 6. Auflage. Basel, S. 776–815.

Gerste, Ronald D. (2010): Die Antibabypille ist seit 50 Jahren auf dem Markt. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 18.08.2010. Online verfügbar unter https://www.nzz.ch/die_antibabypille_seit_50_jahren_auf_dem_markt-1.7249223, zuletzt geprüft am 12.01.2019.

Graulich, Markus (2002–2004): Art. Recht. IV. Katholisch. In: Axel Frhr. v. Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberger und Reinhold P. Sebott SJ (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3 (2004). Unter Mitarbeit von Michael Ganster und Heribert Hallermann. 3 Bde. Paderborn, S. 340.

Günthert, Ernst-Albrecht (2013): Psychosomatische Urologie. Leitfaden für die Praxis. 2. Aufl. Stuttgart (Schriftenreihe der Thure von Uexküll-Akademie für Integrierte Medizin). Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib view&ean=9783794582631.

Häfelin, Ulrich; Haller, Walter; Keller, Helen; Thurnherr, Daniela (2016): Schweizerisches Bundesstaatsrecht. 9., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Zürich, Basel, Genf.

Hafner, Felix (1992): Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte. Zugl.: Basel, Univ., Habil.-Schr., 1991. Freiburg, Schweiz (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 36).

Hafner, Felix (2011): Religionsfreiheit im Kontext der Menschenrechte. In: Adrian Loretan (Hg.): Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien. Teil 2. Zürich, S. 121–161.

Haller, Walter; Kölz, Alfred; Gächter, Thomas (2013): Allgemeines Staatsrecht. Eine juristische Einführung in die Allgemeine Staatslehre. 5., vollständig überarb. und aktualisierte Aufl. Zürich, Baden-Baden.

Hallermann, Heribert (2002–2004): Art. Grundrechte und Grundpflichten. II. Katholisch. In: Axel Frhr. v. Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberger und Reinhold P. Sebott SJ (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2 (2002). Unter Mitarbeit von Michael Ganster und Heribert Hallermann. 3 Bde. Paderborn, S. 184–187.

Hartmann, Uwe (2018): Die klassische Sexualtherapie: Grundlagen und Entwicklungslinien. In: Uwe Hartmann (Hg.): Sexualtherapie. Ein neuer Weg in Theorie und Praxis. Berlin, S. 13–29.

Hartmann, Uwe; Neuhof, Christian (2018): Erektionsstörungen. In: Uwe Hartmann (Hg.): Sexualtherapie. Ein neuer Weg in Theorie und Praxis. Berlin, S. 289–314.

Heimerl, Hans; Pree, Helmuth (1983): Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft).

Hess, Marika J.; Hough, Sigmund (2012): Impact of spinal cord injury on sexuality: Broad-based clinical practice intervention and practical application. In: *The journal of spinal cord medicine* 35 (4), S. 211–218. DOI: 10.1179/2045772312Y.0000000025.

Hilpert, Konrad (2002–2004): Art. Menschenrechte. In: Axel Frhr. v. Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberger und Reinhold P. Sebott SJ (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2 (2002). Unter Mitarbeit von Michael Ganster und Heribert Hallermann. 3 Bde. Paderborn, S. 778–781.

Högger, Daniel; Verones, Cristina (Hg.) (2016): Völkerrecht kompakt. Eine komplexe und für die Schweiz bedeutsame Materie kurz und verständlich erklärt. Mit einem Vorwort von Jakob Kellenberger. Zürich (NZZ Libro).

Huber, Wolfgang (1997): Grundrechte in der Kirche. In: Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter und Klaus Schlaich (Hg.): Das Recht der Kirche. Band I. Zur Theorie des Kirchenrechts. 3 Bde. Gütersloh (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, Bd. 49), S. 518–544.

Huch, Renate; Jürgens, Klaus Dieter (Hg.) (2015): Mensch, Körper, Krankheit. Anatomie, Physiologie, Krankheitsbilder; Lehrbuch und Atlas für die Berufe im Gesundheitswesen. 7. Auflage. München.

Impotence (1992): The National Institutes of Health Consensus Development Conference on Impotence. December 7–9, 1992. In: *NIH Consensus Statement* 10 (4), S. 1–31.

John Hopkins Medicine, Comprehensive Transplant Center (2016): Worlds First Total Penile and Scrotum Transplant. Online verfügbar unter https://www.hopkinsmedicine.org/transplant/news_events/penis_transplant_qa.html, zuletzt aktualisiert am 26.03.2016, zuletzt geprüft am 12.01.2019.

Kämpfer, Therese (2012): Funktionales Verhaltensmuster «Sexualität und Reproduktion» – Sexualität. In: Ute Haas (Hg.): Pflege von Menschen mit Querschnittlähmung. Probleme, Bedürfnisse, Ressourcen und Interventionen. Bern, S. 319–337.

Kempin Reuter, Tina; Frei, Michael (2012): Repetitorium Völkerrecht. Kurz gefasste Darstellung mit Schemata, Übungen und Lösungen. 2., überarb. Aufl. Zürich.

Kettern, Bernd (2008): Der Umgang mit kranken, behinderten und alten Menschen. In: Anton Rauscher (Hg.): Handbuch der Katholischen Soziallehre. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft und der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle. Unter Mitarbeit von Jörg Althammer, Wolfgang Bergsdorf und Otto Depenheuer. Berlin, S. 381–388.

Kiener, Regina; Kälin, Walter (2013): Grundrechte. 2., Aufl. Bern (Stämpflis juristische Lehrbücher).

Knospe, Ulrike; Papadopoulos, Christian (2015): Die Verantwortlichkeit der staatlichen Anlaufstelle (Focal Point). In: Theresia Degener und Elke Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, 1506), S. 77–84.

Kossat, Jutta (2018): Elsevier Essentials Sexualität. Das Wichtigste für Ärzte aller Fachrichtungen. Unter Mitarbeit von Torsten Freitag. 1. Auflage. München (Elsevier Essentials). Online verfügbar unter http://shop.elsevier.de/978-3-437-21461-5.

Kremsmair, Josef (1997): Der Umfang der Ehehindernisse und Konsensmängel im Hinblick auf die Grundrechtskodifikation in c. 1058. In: Richard Puza und Andreas Weiss (Hg.): Iustitia in caritate. Festgabe für Ernst Rössler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien (Adnotationes in ius canonicum, 3), S. 231–245.

Kreutz, Marcus (2013): Art. 23 Achtung der Wohnung und Familie. In: Marcus Kreutz, Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln, Rn. 1–18.

Kursawa, Wilhelm (1995): Impotentia coeundi als Ehenichtigkeitsgrund. Eine kanonistische Untersuchung zur Auslegung und Anwendung von Canon 1084 des Codex Iuris Canonici 1983. Würzburg (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, 22).

Lachwitz, Klaus (2013a): Art. 1 Zweck. In: Marcus Kreutz, Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln, Rn. 1–7.

Lachwitz, Klaus (2013b): Art. 2 Begriffsbestimmungen. In: Marcus Kreutz, Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln, Rn. 1–16.

Lachwitz, Klaus (2013c): Art. 3 Allgemeine Grundsätze. In: Marcus Kreutz, Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln, Rn. 1–15.

Lachwitz, Klaus (2013d): Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. In: Marcus Kreutz, Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln, Rn. 1–19.

Lachwitz, Klaus (2013e): Präambel. In: Marcus Kreutz, Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln, Rn. 1–13.

Leber, Sonja (2018): Korrekturlesen des medizinischen Teils (Teil I Kapitel 2.2 und 3) der Dissertation. Ebikon, 30.07.2018. Schriftlich an Sabine Baggenstos. Papier.

Loewit, Kurt (1980): The Communicative Function of Human Sexuality: A Neglected Dimension. In: Romano Forleo und Willy Pasini (Hg.): Medical Sexology. The Third International Congress. International Congress of Medical Sexology, 3d. Rome, 1978. Amsterdam, S. 234–237.

Loewit, Kurt (1992): Die Sprache der Sexualität. Überarbeitete Ausgabe. Originalausgabe: Geheimsprache Sexualität, Innsbruck; Wien 1988. Frankfurt am Main (Fischer-Taschenbücher, 10909).

Loretan, Adrian (2010): Das kantonale Staatskirchenrecht oder Die rechtlichen Verhältnisse von Kirche und Staat in den 26 Kantonen der Schweiz. In: Libero Gerosa und Ludger Müller (Hg.): Katholische Kirche und Staat in der Schweiz. Wien, Zürich, Berlin (Kirchenrechtliche Bibliothek, 14), S. 91–106.

Loretan, Adrian (2014): Die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche. Aporien und Desiderate. In: *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften* 55, S. 131–154.

Loretan, Adrian (2015): § 122 Kirche und Staat in der Schweiz. In: Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg, S. 1888–1913.

Loretan, Adrian (Hg.) (2017): Die Würde der menschlichen Person. Zur Konzilserklärung über die Religionsfreiheit "Dignitatis humanae". Wien, Zürich, Münster (ReligionsRecht im Dialog, Band 21).

Loretan, Adrian (2019): Grundrechte innerhalb der Religionsgemeinschaften – oder: Individuum contra Kollektiv. In: Julia Hänni, Sebastian Heselhaus und Adrian Loretan (Hg.): Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in Deutschland und weltweit. Luzerner Adventsgespräche 2017. Zürich, St. Gallen, Baden-Baden, S. 167–192.

Loretan, Adrian; Weber, Quirin; Morawa, Alexander H. E. (2014): Freiheit und Religion. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Wien, Zürich, Berlin, Münster: LIT (ReligionsRecht im Dialog, Bd. 17).

Lüdecke, Norbert (2015): § 86 Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse. In: Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg, S. 1282–1314.

Lüdecke, Norbert; Bier, Georg (2012): Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth. Stuttgart.

Lüdicke, Klaus (1985a ff.): Ehebegriff 1055 (Stand Juli 2006). In: Klaus Lüdicke (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage

in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Unter Mitarbeit von Reinhild Ahlers, Rüdiger Althaus, Georg Bier und u. a. 6 Bde. Essen, Rn. 1–73.

Lüdicke, Klaus (1985b ff.): Grundrecht auf Ehe 1058 (Stand Dezember 2013). In: Klaus Lüdicke (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Unter Mitarbeit von Reinhild Ahlers, Rüdiger Althaus, Georg Bier und u. a. 6 Bde. Essen, Rn. 1–7.

Lüdicke, Klaus (1985c ff.): Impotenz 1084 (Stand Juli 2006). In: Klaus Lüdicke (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Unter Mitarbeit von Reinhild Ahlers, Rüdiger Althaus, Georg Bier und u. a. 6 Bde. Essen, Rn. 1–29.

May, Georg Wilhelm Robert; Egler, Anna (1986): Einführung in die kirchenrechtliche Methode. Regensburg.

McCabe, Marita P.; Sharlip, Ira D.; Lewis, Ron; Atalla, Elham; Balon, Richard; Fisher, Alessandra D. et al. (2016): Incidence and Prevalence of Sexual Dysfunction in Women and Men. A Consensus Statement from the Fourth International Consultation on Sexual Medicine 2015. In: *The journal of sexual medicine* 13 (2), S. 144–152. DOI: 10.1016/j.jsxm.2015.12.034.

Mehnert, Ulrich (2015): Chapter 24: Management of bladder, bowel, an sexual dysfunction. In: Volker Dietz und Nick S. Ward (Hg.): Oxford Textbook of Neurorehabilitation. London, S. 281–313.

Mommendey, Fritz (2015): Einführung in die Rechtskunde. "Was heisst Recht?" Vertragsrecht, Unternehmungsrecht, Familien- und Erbrecht, Betreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht und Zivilprozess, weitere Rechtsgebiete. 12. Aufl. Mörschwil.

Müller, Jörg Paul (2018): Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV. Der Freiheit Chancen geben. Bern (Kleine Schriften zum Recht KSR).

Müller, Jörg Paul; Schefer, Markus (2008): Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte. 4. [neubearb.] Aufl. Bern: Stämpfli.

Müller, Markus (2017): Religion im Rechtsstaat. Von der Neutralität zur Toleranz. Bern (Kleine Schriften zum Recht).

Nay, Giusep (2006): Schweizerischer Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften: Hilfen und Grenzen. In: Adrian Loretan-Saladin und Toni Bernet-Strahm (Hg.): Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat. Zürich, S. 35–47.

Örsy, Ladislas (1986): Marriage in canon law. Texts and Comments. Reflections and Questions. Wilmington, Delaware.

Pahud de Mortanges, René (2003): Öffentich-rechtliche Anerkennung und Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften im schweizerischen Recht. In: Andreas Weiß und Stefan Ihli (Hg.): Flexibilitas iuris canonici. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag. Frankfurt am Main (Adnotationes in ius canonicum, 28), S. 689–703.

Pahud de Mortanges, René (2015): Art. 15. In: Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser und Astrid Epiney (Hg.): Bundesverfassung. Basel (Basler Kommentar), Rn. 1–124.

Peters, Anne (2007): § 211 Diskriminierungsverbote. In: Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein. In Koordination mit Jörg Paul Müller und Daniel Thürer, VII/2. 9 Bände. Heidelberg, Zürich, St. Gallen (Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, VII/2), Rn. 1–93.

www.slhs.ch

Peters, Martina; Rehren, Silke (2016): Künstliche Befruchtung. Online verfügbar unter https://www.planet-wissen.de/natur/forschung/kuenstliche_befruchtung/index.html, zuletzt aktualisiert am 16.02.2016, zuletzt geprüft am 12.01.2019.

Pree, Helmuth (2016): Ius divinum aus rechtstheoretischer und rechtstheologischer Perspektive. Überarbeitete Fassung des Vortrages vom 28. April 2015 an der Universität Münster. In: Markus Graulich, Thomas Meckel und Matthias Pulte (Hg.): Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann. Unter Mitarbeit von Heribert Hallermann. Paderborn (Kirchen- und Staatskirchenrecht KStKR, 23), S. 479–493.

Reed, Geoffrey M.; Drescher, Jack; Krueger, Richard B.; Atalla, Elham; Cochran, Susan D.; First, Michael B. et al. (2016): Disorders related to sexuality and gender identity in the ICD-11. Revising the ICD-10 classification based on current scientific evidence, best clinical practices, and human rights considerations. In: *World psychiatry : official journal of the World Psychiatric Association (WPA)* 15 (3), S. 205–221. DOI: 10.1002/wps.20354.

Reinhardt, Heinrich J. F. (1985 ff.): Einführung vor 208 (Stand Oktober 1987). In: Klaus Lüdicke (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Unter Mitarbeit von Reinhild Ahlers, Rüdiger Althaus, Georg Bier und u. a. 6 Bde. Essen, Rn. 1–7.

Reusser, Ruth (2014): Art. 14. In: Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Unter Mitarbeit von Leiter wissenschaftliches Sekretariat Reto Patrick Müller. 3. Aufl. Zürich, Rn. 1–45.

Rothfritz, Lauri Philipp (2010): Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine Analyse unter Bezugnahme auf die deutsche und europäische Rechtsebene. 1st, New ed. Frankfurt a.M: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften (Dresdner Schriften zu Recht und Politik der Vereinten Nationen / Dresden Papers on Law and Policy of the United Nations, 10). Online verfügbar unter https://doi.org/10.3726/978-3-653-00263-8.

Schöch, Nikolaus (2015): § 84 Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung. In: Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg, S. 1243–1267.

Schulze, Marianne (2011): Menschenrechte für alle: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Petra Flieger und Volker Schönwiese (Hg.): Menschenrechte – Integration – Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. Bad Heilbrunn, S. 11–25.

Schweizer, Rainer J. (2007): § 213 Recht auf Ehe und Familie. In: Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Hg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein. In Koordination mit Jörg Paul Müller und Daniel Thürer, VII/2. 9 Bände. Heidelberg, Zürich, St. Gallen (Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, VII/2), Rn. 1–56.

Schweizer, Rainer J. (2014a): Art. 35. In: Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Unter Mitarbeit von Leiter wissenschaftliches Sekretariat Reto Patrick Müller. 3. Aufl. Zürich, Rn. 1–62.

Schweizer, Rainer J. (2014b): Art. 8 Abs. 1 und 2. In: Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St.

Galler Kommentar. Unter Mitarbeit von Leiter wissenschaftliches Sekretariat Reto Patrick Müller. 3. Aufl. Zürich, Rn. 1–87.

Sebott, Reinhold (2005): Das neue kirchliche Eherecht. 3., völlig neu bearb. Aufl. Freiburg am Main.

Shamloul, Rany; Ghanem, Hussein (2013): Erectile dysfunction. In: *The Lancet* 381 (9861), S. 153–165. DOI: 10.1016/S0140-6736(12)60520-0.

Socha, Hubert (1985 ff.): Enge Auslegung 18 (Stand Februar 2012). In: Klaus Lüdicke (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Unter Mitarbeit von Reinhild Ahlers, Rüdiger Althaus, Georg Bier und u. a. 6 Bde. Essen, Rn. 1–9.

Trenk-Hinterberger, Peter (2013): Einführung. In: Marcus Kreutz, Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger (Hg.): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln, Rn. 1–63.

Tschannen, Pierre (2016): Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 4. Auflage. Bern (Stämpflis juristische Lehrbücher).

Uebersax, Peter (2015): Art. 14. In: Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser und Astrid Epiney (Hq.): Bundesverfassung. Basel (Basler Kommentar), Rn. 1–71.

Velten, Julia (2018): Sexuelle Funktionsstörungen bei Frauen. 1. Auflage. Göttingen: Hogrefe (Fortschritte der Psychotherapie, Band 68).

Waldmann, Bernhard (2015): Art. 8. In: Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser und Astrid Epiney (Hg.): Bundesverfassung. Basel (Basler Kommentar), Rn. 1–130.

Wall, Heinrich de (2002–2004): Art. Recht. II. Staatlich. In: Axel Frhr. v. Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberger und Reinhold P. Sebott SJ (Hg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 3 (2004). Unter Mitarbeit von Michael Ganster und Heribert Hallermann. 3 Bde. Paderborn, S. 337–338.

Wansing, Gudrun (2015): Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In: Theresia Degener und Elke Diehl (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, 1506), S. 43–54.

Winzeler, Christoph (2015): Art. 72. In: Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser und Astrid Epiney (Hq.): Bundesverfassung. Basel (Basler Kommentar), Rn. 1–59.

Wirth, Paul (1993–2001): Art. Impotenz. III. Kirchenrechtlich. In: Walter Kasper, Konrad Baumgartner, Horst Bürkle und Klaus Ganzer (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Begründet von Michael Buchberger, 5 (1996). 3., völlig neu bearbeitete Auflage. 11 Bde. Freiburg, Basel, Rom, Wien, S. 440.

Wyttenbach, Judith (2011): Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften in der Schweiz im Kontext der Grundrechte. In: Adrian Loretan (Hg.): Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien. Teil 2. Zürich, S. 377–413.

Zäch, Guido A.; Koch, Hans Georg (Hg.) (2006): Paraplegie. Ganzheitliche Rehabilitation. 607 Abbildungen, 58 Tabellen. Basel. Online verfügbar unter http://sub-hh.ci-ando.com/book/?bok_id=6597.

Zettl, Stefan (2000): Krankheit, Sexualität und Pflege. Hilfestellungen für den Umgang mit einem Tabu. Stuttgart (Kohlhammer Pflege Wissen und Praxis).

Ziegler, Andreas R.; Odendahl, Kerstin (2014): Bundesverfassung und Völkerrecht. In: Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Unter Mitarbeit von Leiter wissenschaftliches Sekretariat Reto Patrick Müller. 3. Aufl. Zürich, Rn. 1–74.

Zinsmeister, Julia (2017): Diskriminierung von körperlich und geistig Beeinträchtigten. In: Albert Scherr, Aladin el Mafaalani und Gökçen Yüksel (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden (Springer Reference Sozialwissenschaften), S. 593–612.

Anhang

Entwicklungen, die zu einem veränderten Stellenwert des Ehehindernisses der Impotenz führen (zu Kap. 3.2.3)

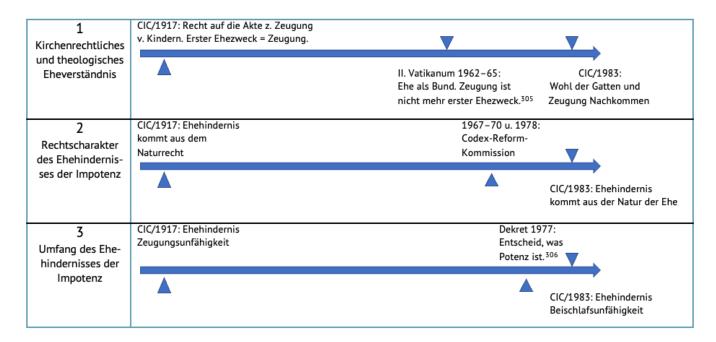


Tabelle der Ehehindernisse im Kirchenrecht (CIC/1983) und im staatlichen Recht (ZGB)

CIC/1983	ZGB 1907, Stand 01.01.2017		
(als Hindernisse bezeichnet)	(unterschiedliche Bezeichnungen)		
C. 1083: Mindestalter	Art. 94: Mindestalter		
Mann 16 Jahre, Frau 14 Jahre	zurückgelegtes 18. Altersjahr		
	(Ehefähigkeit)		
C. 1084: Impotenz bei Mann oder Frau			
C. 1085: Bestehendes Eheband	Art. 96/Art. 105 Abs. 1: Bestehendes Eheband		
	(Hindernis/Ungültigkeitsgrund)		
C. 1086: Religionsverschiedenheit			
C. 1087: Weihe			
C. 1088: Gelübde der Keuschheit			
C. 1089: Entführung der Frau			
C. 1090: Gattenmord			
C. 1091: Blutsverwandtschaft	Art. 95 Abs. 1/Art. 105 Abs. 3: Blutsverwandtschaft		
	(Hindernis/Ungültigkeitsgrund)		
C. 1092: Schwägerschaft			
C. 1093: Öffentliche Ehrbarkeit			
C. 1094: Adoption	Art. 95 Abs. 2: Adoption		
	(Hindernis)		

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201701010000/210.pdf

Begriff «Diskriminierung» chronologisch³⁰⁵

Schweizer Recht		US-amerikanisches und internationales Recht
Verfassungen der Helvetik: kein allg. Rechtsgleichheitsgebot	1798 +	
(ausser Kraft)	1802	
Mediationsakte: kein allg. Rechtsgleichheitsgebot	1803	
(ausser Kraft)		
Bundesvertrag: Gleichheitsprinzip abgeschwächt	1815	
(ausser Kraft)		
BV : Vorhandenes Privilegienverbot wird um allg. Gleichbehandlungsgebot er-	1848	
weitert. Beseitigung d. pol. Vorrechte. Normative Wirkung bescheiden.		
(ausser Kraft)		
	1865	Verfassung US-Amerika: Sklaverei abgeschafft
	1868	Verfassung US-Amerika: Gleichheitssatz
aBV : Gleichbehandlungsgebot unverändert von 1848 übernommen. BGer	1874	
verhalf ihm zu grösserer Wirkung. Weitere Rechte entwickelt → BV 1999 ei-		
gene Rechte Art. 9 + 29		
(ausser Kraft)		
	1945	Charta der Vereinten Nationen : aufgr. der beiden Weltkriege ent-
		standen. Art. 1 Abs. 3 nicht Diskriminierung erwähnt, aber « Ach-
		tung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne
		Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Reli-
		gion zu fördern und zu festigen».
	1948	AEMR : Art. 2: Diskriminierungsverbot Rasse, Hautfarbe, Geschlecht,
		Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationa-
		ler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand
	1950	EMRK : Art. 14: Diskriminierungsverbot in Verbindung mit anderen
		Rechten der Konvention (Akzessorietät).
		(in Kraft seit 1953)
	1965	CERD (Rasse): Art. 2: Diskriminierungsverbot
		(in Kraft seit 1969)

_

³⁰⁵ Vgl. Müller und Schefer 2008, S. 679–683; Waldmann 2015, Rn. 1–10.

	1966	UNO-Pakt I: Art. 2 Abs. 2; Art. 3: Alle Rechte ohne Diskriminierung sollen gewährleistet sein; Gleichberechtigung von Mann u. Frau. UNO-Pakt II: Art. 26: Diskriminierungsverbot bei der Ausübung der im Pakt festgelegten sozialen, wirtschaftlichen u. kulturellen Rechten.
EMRK in Kraft	1974	
	1979	CEDAW (Frauen): Art. 2: Diskriminierungsverbot
Ergänzung aBV : Volk stimmte Art. 4 <u>Abs. 2</u> Ergänzung zu (Mann u. Frau gleichberechtigt) (ausser Kraft)	1981	
UNO-Pakt I + II in Kraft	1992	
CERD in Kraft CERD wichtig für Art. 8 Abs. 2 + 3 BV	1994	
CEDAW in Kraft CEDAW wichtig für Art. 8 Abs. 2 + 3 BV	1997	
BV: Art. 8 Abs. 1: Alle «Menschen» statt «Schweizer»; Art. 8 Abs. 2: ehem. Privilegierungsverbot wurde in Diskriminierungsverbot umformuliert: Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, rel., weltanschauliche, pol. Überzeugung, Behinderung; Art. 8 Abs. 3: Mann u. Frau gleichberechtigt wurde übernommen von 1981; Art. 8 Abs. 4: Massnahmen z. Beseitigung d. Benachteiligungen d. Behinderten → BehiG (in Kraft seit 1.1.2000)	1999	
Charta der Vereinten Nationen in Kraft	2002	
BehiG : Art. 2 Abs. 2: nicht Diskriminierung erwähnt, sondern Benachteiligung: Schlechterstellung o. Rechtfertigung; rechtliche od. tatsächliche Andersbehandlung; fehlende unterschiedliche Behandlung, wenn eine solche nötig wäre. (in Kraft seit 1.1.2004)	2002	
	2006	BRK : Art. 2 Abs. 3: Diskriminierung aufgrund von Behinderung Art. 5 Abs. 2: Diskriminierungsverbot
BRK in Kraft	2014	



27.11.2017 www.slhs.ch